

ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP UND DATENSCHUTZ

- 1. ÄNDERUNG DER KANTONSVERFASSUNG**
- 2. INFORMATIONS- UND DATENSCHUTZGESETZ (INFO DG)**
- 3. ÄNDERUNG DES GESCHÄFTSREGLEMENTES DES KANTONS RATES**
- 4. ÄNDERUNG DES GEBÜHRENTARIFS**

**Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den
Kantonsrat von Solothurn**

vom 22. August 2000, RRB Nr. 1653

Zuständiges Departement: Staatskanzlei, Bau- und Justizdepartement
Vorberatende Kommissionen: Justizkommission
Finanzkommission

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
0. Kurzfassung	3
1. Reformanstoss und Vorarbeiten	5
2. Der Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip	6
3. In- und ausländische Beispiele	7
4. Grundzüge der Vorlage	8
4.1. Konzept	8
4.2. Wesentliche Aspekte des Gesetzesentwurfs	9
4.3. Zweck	10
5. Änderung der Kantonsverfassung (Beschlussesentwurf 1)	10
6. Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) (Beschlussesentwurf 2)	10
7. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen	12
A. Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich	12
B. Begriffe	12
C. Die amtliche Information der Bevölkerung	15
D. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten	17
E. Der Schutz vor Missbrauch von Personendaten	19
I. Bearbeiten von Personendaten im Allgemeinen	19
II. Bekanntgeben von Personendaten im Besonderen	21
III. Register der Datensammlungen	23
IV. Rechte der betroffenen Person	23
F. Organisation, Verfahren, Rechtspflege und Gebühren	24
I. Organisation	24
II. Verfahren	25
III. Gebühren	26
G. Strafbestimmung	27
H. Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
8. Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (Beschlussesentwurf 3)	29
9. Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 4)	29
10. Finanzielle Auswirkungen	30
11. Antrag	30
Beschlussesentwurf 1	31
Beschlussesentwurf 2	32
Beschlussesentwurf 3	43
Beschlussesentwurf 4	45

0. Kurzfassung

Der Kantonsrat hat am 29. Oktober 1997 die Motion von Eva Gerber (SP) vom 1. Juli 1997 „Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung“ erheblich erklärt. Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Kantonsrat einen Erlass zur **Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung** vorzulegen. Wir kommen diesem Auftrag nach und unterbreiten Ihnen vier Beschlussesentwürfe:

Beschlussesentwurf 1: Änderung der Kantonsverfassung

Beschlussesentwurf 2: Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)

Beschlussesentwurf 3: Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates

Beschlussesentwurf 4: Änderung des Gebührentarifs

Wir verfolgen damit **zwei Ziele**, nämlich **die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips** und **die Verankerung des Datenschutzes auf Gesetzesstufe**.

Beschlussesentwurf 1:

Die Einführung des 'Öffentlichkeitsprinzips mit Geheimhaltungsvorbehalt' führt zur Umkehr des heute praktizierten Prinzips der 'Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt'. Dieser Paradigmenwechsel soll auf Verfassungsstufe vollzogen werden. Mit einer **Änderung der Kantonsverfassung** wird jeder Person ein subjektives und durchsetzbares **Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten** gewährt. Damit wird der Kanton Solothurn - nach dem Kanton Bern - der zweite Kanton sein, welcher das Öffentlichkeitsprinzip in der Verfassung verankert.

Beschlussesentwurf 2:

Das **Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)** wird das **Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten konkretisieren**. Als weiteren Aspekt staatlicher Transparenz enthält das Gesetz Bestimmungen über die **amtliche Information**: Die Bevölkerung soll über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse rasch und umfassend informiert werden. - Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz sind die zwei Seiten der gleichen Medaille. Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips wird daher gleichzeitig die fehlende gesetzliche Grundlage für den **Datenschutz** geschaffen, welcher bisher nur auf Verordnungsstufe geregelt war.

Das Gesetz hat zum Zweck, die **Öffentlichkeit der Verwaltung zu fördern** (Öffentlichkeitsprinzip) und **Schutz vor Missbrauch von Personendaten** (Datenschutz) **zu gewähren**. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt nicht absolut; es findet seine Grenze unter anderem im Persönlichkeitsschutz. Das Gesetz sieht daher Ausnahmen vor, bei welchen an der Geheimhaltung festgehalten wird: Die Behörden informieren die Bevölkerung nur, **soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen**. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, **soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen**.

Beschlussesentwurf 3:

Mit einer Änderung des **Geschäftsreglementes des Kantonsrates** wird die Terminologie jener des neuen Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) angepasst. So soll z.B. anstelle der „vertraulichen Akten“, die den Medien nicht zugestellt werden, in Anlehnung an das InfoDG die Formulierung „schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen“ aufgenommen werden.

Beschlussesentwurf 4:

Mit einer Änderung des **Gebührentarifs** wollen wir die Grundlage schaffen, damit für **besonderen Aufwand** sowie für die **Abgabe von Datenträgern** eine Gebühr erhoben werden kann.

Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

1. Änderung der Kantonsverfassung
 2. Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)
 3. Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates
 4. Änderung des Gebührentarifs
-

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates

an den

Kantonsrat von Solothurn

vom 22. August 2000, RRB Nr. 1653

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf "Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz". Damit soll der Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzips vollzogen und der Datenschutz auf Gesetzesstufe verankert werden.

1. Reformanstoss und Vorarbeiten

Der Kantonsrat hat am 29. Oktober 1997 die Motion von Eva Gerber (SP) vom 1. Juli 1997 „Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung“ erheblich erklärt. Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Kantonsrat einen Erlass zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung vorzulegen.

Um diesem Auftrag nachzukommen, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 9. Dezember 1997 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus verwaltungsinternen Mitgliedern und einem Vertreter des Einwohnergemeindeverbandes. Bei den Vorarbeiten zeigte sich, dass **Öffentlichkeit der Verwaltungstätigkeit** einerseits und **Persönlichkeitsschutz als Schutz von Personendaten** andererseits die zwei Seiten der gleichen Medaille sind. Im Vernehmlassungsentwurf vom Dezember 1998 haben wir deshalb vorgeschlagen, das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz **in einem einzigen** ("kombinierten") **Gesetz** zu regeln.

Der Gesetzesentwurf, insbesondere der Schritt zu mehr Öffentlichkeit in der Verwaltung, wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich positiv aufgenommen. Das Vorgehen, Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz in einem einzigen Gesetz zu regeln, fand Zustimmung. Einwände zum Geltungsbereich des Gesetzes wurden von Gemeindeseite erhoben. Einige Gemeinden lehnten Bestimmun-

gen über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz ab, andere wiederum befürworteten ein Gesetz, das ihnen in zwei schwierig erfassbaren Gebieten eine Entscheidungshilfe bietet.

In Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse und auch im Lichte der neuesten Entwicklungen¹ wurde der Entwurf überarbeitet. Mit den nun vorliegenden Beschlussesentwürfen unterbreiten wir Ihnen die notwendigen Rechtsgrundlagen, um den Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip zu vollziehen und gleichzeitig den Datenschutz, welcher bisher auf Verordnungsstufe geregelt war, auf Gesetzesstufe zu verankern. Damit erfüllen wir den Auftrag, den uns der Kantonsrat mit der Überweisung der Motion „Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung“ erteilt hat.

2. Der Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip

Nach bisherigem Recht ist das Handeln der Verwaltung grundsätzlich geheim, unter Vorbehalt von Ausnahmen. Es gilt das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt. Ein allgemeiner Zugang zu amtlichen Dokumenten besteht nicht. Der Bürger oder die Bürgerin verfügt über kein generelles Recht, Informationen über die gesamte Verwaltungstätigkeit zu erhalten². Sowohl das Fehlen eines subjektiven allgemeinen Rechts auf Information als auch der Grundsatz der Nicht-Öffentlichkeit der Verwaltung werden in der Lehre oft kritisiert³.

Das Fehlen eines subjektiven allgemeinen Rechts auf Information bedeutet jedoch nicht, dass der Staat passiv bleiben darf. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG) verpflichtet den Regierungsrat, die Öffentlichkeit über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit zu informieren (§ 7). Durch regelmässige Medienmitteilungen, Pressekonferenzen und den Versand von Unterlagen wird dieser Auftrag erfüllt. Dadurch und mit der einhergehenden Öffnung der Verwaltung hat sich der Wechsel vom „Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt“ zum „Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt“ in der Praxis schon seit längerer Zeit angebahnt.

Bezüglich der Information der Bevölkerung bedeutet die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips keine Revolution, da Kantonsrat und Regierungsrat bereits heute eine aktive und offene Informationspolitik betreiben. Was die Öffentlichkeit von Beratungen und den Zugang zu amtlichen Dokumenten betrifft, bestehen auch heute schon gewisse Regeln. So sind beispielsweise die Beratungen des Kantonsrates und des Regierungsrates öffentlich, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegen stehen (Art. 63 der Kantonsverfassung; KV). Einzelne Gesetze gewähren Einsicht in ganz bestimmte amtliche Dokumente oder erklären gewisse Register als öffentlich. So steht z.B. das Stimmregister den Stimmberechtigten zu bestimmten Zeiten zur Einsichtnahme offen (§ 11 des Gesetzes über die politischen Rechte, GpR⁴). Das Verwaltungsrechtspflegegesetz sieht ein Akteneinsichtsrecht vor, jedoch nur für die an einem Verwaltungsverfahren beteiligten Parteien (nach § 24 kann die Einsichtnahme verweigert werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen zu wahren sind).

Aus den genannten Bestimmungen kann indessen nicht geschlossen werden, der Grundsatz der Öffentlichkeit gelte bereits heute in der Verwaltung: Der Zugang zu amtlichen Dokumenten ist entweder auf eine Kategorie von Dokumenten beschränkt oder das Recht wird nur unter gewissen Voraussetzungen oder gewissen Personen gewährt. Solche Bestimmungen vermögen den Grundsatz der Geheimhaltung nicht aufzuheben. Dies zeigt sich auch daran, dass das Amtsgeheimnis in § 38 des Staatspersonalgesetzes in umfassender Weise definiert ist: Die Staatsbediensteten sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind oder die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschwei-

¹) Vgl. insbesondere die Referate zum Schweiz. Juristentag vom Sept. 1999, publiziert in: ZSR 1999, II.Halbband, Heft 1 bis 4; ferner die Vernehmlassungsvorlage des Bundes zu einem BG über die Öffentlichkeit der Verwaltung vom April 2000 (VE BÖV).

²) BGE 104 Ia 88, bestätigt und präzisiert in BGE 107 Ia 304, s. auch BGE 113 Ia 309.

³) Zitate in VE BÖV S. 7.

⁴) BGS 113.111.

gen zu bewahren. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses wird nach Artikel 320 des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt.

Nach der vorliegenden Verfassungsänderung wird *jeder Person* ein subjektives allgemeines Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährt. Wird der Zugang einer Person gewährt, so muss er allen gewährt werden ("*access to one - access to all*"), d.h. er darf nicht auf bestimmte Kategorien von Personen beschränkt werden. Darin liegt die zentrale Bedeutung der Vorlage. Mit dem Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip wird die in der Kantonsverfassung gewährleistete Informationsfreiheit (s. Artikel 11 Abs. 2 KV) weiterentwickelt. Sie verleiht heute einzig das Recht, sich aus *allgemein zugänglichen Quellen* zu informieren. Neu wird sie ein **generelles Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten für jede Person** gewährleisten.

3. In- und ausländische Beispiele

Im Ausland gilt das Öffentlichkeitsprinzip - in unterschiedlicher Form - zum Teil schon seit längerer Zeit, so in **Schweden, Frankreich, Belgien, Kanada** und in den **USA**⁵. In **Deutschland** haben einige Bundesländer in letzter Zeit Gesetze zur Förderung der Informationsfreiheit erlassen. Zu erwähnen sind das **Berliner** Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 und das **Brandenburger** Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998. Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land **Schleswig-Holstein** vom 9. Februar 2000 ist das aktuellste Beispiel für ein Gesetz, welches einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen gewährt. Das **Liechtensteinische** Informationsgesetz vom 19. Mai 1999 gewährt zwar jeder Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen, jedoch ist ein berechtigtes Interesse geltend zu machen (Art. 29 Abs. 1).

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam ist das Recht auf Zugang zu Dokumenten von Organen der **Europäischen Union** künftig im Gemeinschaftsrecht verankert. Jede Bürgerin und jeder Bürger der Union und jede natürliche und juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat ein Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlamentes, des Rates und der Kommission (Art. 255 EGV). Die Modalitäten des Zugangs sind in einem Gemeinschaftsakt zu konkretisieren, der bis zum Jahr 2001 angenommen sein muss. In der Zwischenzeit bleiben die beiden Verordnungen des Rates (93/731 CE) und der Kommission (94/90 CE), welche die Einsichtnahme in Dokumente erlauben, die sich im Besitz der beiden Organe befinden, in Kraft. **Die Europäische Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt** vom 7. Juni 1990 (90/313/EWG) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Informationen im Umweltbereich allgemein zugänglich machen müssen, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen. Im Zentrum der Richtlinie steht der nach Art. 3 dem Einzelnen vermittelte und nach Art. 4 klagbare individuelle Anspruch auf Zugang zu den sich bei den mitgliedstaatlichen Behörden befindlichen Umweltinformationen.

Internationales Recht: Im Bereich des Umweltschutzes ist das Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) von der Schweiz am 25. Juni 1998 unterzeichnet worden. Die Ratifikation steht noch aus.

Auf **Bundesebene** wurde die Frage einer Einführung des Öffentlichkeitsprinzips seit den Achtzigerjahren wiederholt aufgeworfen. Zwei Motionen und zwei Postulate wurden von den Räten überwiesen. Am 2. Juli 1998 setzte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Arbeitsgruppe ein und beauftragte sie mit der Vorbereitung der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips. Der Bundesrat hat am 27. April 2000 die Vernehmlassungsvorlage zu einem Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist ist am 11. August 2000 abgelaufen.

⁵) Näheres in VE BÖV S. 9 ff.

Auf **kantonomer Ebene** gewährt einzig der **Kanton Bern** jeder Person ein generelles Recht auf Einsicht in amtliche Akten – ohne dass ein Interesse nachgewiesen werden müsste. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verwaltung wurde erstmals in der Schweiz in der Verfassung des Kantons Bern verankert (Art. 17 Abs. 3). Die Verfassungsbestimmung wird durch das Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 (BSG 107.1) und durch die Verordnung über die Information der Bevölkerung vom 26. Oktober 1994 (BSG 107.111) konkretisiert. Die Pflicht der Behörden zur aktiven Information und das Recht auf Einsicht in amtliche Akten gelten nur, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen. Mit diesem Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip hat der Kanton Bern eine **Pionierrolle** übernommen.

Die **Erfahrungen mit dem Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern** sind **weitgehend positiv** (vgl. die von der Staatskanzlei des Kantons Bern im Jahre 1996 herausgegebene Schrift „365 Tage Öffentlichkeitsprinzip - eine Bilanz“). Die befürchteten negativen Auswirkungen eines unverhältnismässigen Aufwandes oder der Störung der Verwaltung sind ausgeblieben. Der Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip hat bei den Behörden des Kantons und der Gemeinden zu einer allgemeinen Sensibilisierung bezüglich der Transparenz der Verwaltung, aber auch bezüglich des Personendatenschutzes geführt.

In verschiedenen Kantonen geht die **Tendenz heute in Richtung Öffnung der Verwaltung**. Einige neuere Kantonsverfassungen verankern die Pflicht der Regierung und Verwaltung, die Öffentlichkeit zu informieren. Einzelne Kantone haben die Informationsfreiheit zu einem Recht auf Information ausgedehnt, verlangen allerdings den Nachweis eines schutzwürdigen Interesses (BL, AR). Die Kantone AG, GE, TI, VD und JU sind gegenwärtig im Begriff, die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips vorzubereiten.

4. Grundzüge der Vorlage

4.1 Konzept

Die Vorlage umfasst vier Beschlussesentwürfe:

Beschlussesentwurf 1: Änderung der Kantonsverfassung

Beschlussesentwurf 2: Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)

Beschlussesentwurf 3: Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates

Beschlussesentwurf 4: Änderung des Gebührentarifs

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips (mit Geheimhaltungsvorbehalt) führt zur Umkehr des heute praktizierten Prinzips der Geheimhaltung (mit Öffentlichkeitsvorbehalt). Dieser Paradigmenwechsel soll auf Verfassungsstufe vollzogen werden. Mit einer **Änderung der Kantonsverfassung** wird jeder Person ein subjektives und durchsetzbares **Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten** gewährt.

Das **Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)** wird die neue Verfassungsbestimmung konkretisieren und die amtliche Information der Bevölkerung – als weiteren Aspekt staatlicher Transparenz – regeln. Da sowohl die Information durch die Behörden als auch der Zugang zu amtlichen Dokumenten ihre Grenzen unter anderem im Persönlichkeitsschutz finden, wird der **Datenschutz**, welcher bisher nur auf Verordnungsstufe geregelt war, **in dieses Gesetz integriert**.

Mit einer Änderung des **Geschäftsreglementes des Kantonsrates** wird die Terminologie jener des neuen Gesetzes angepasst.

Der **Gebührentarif** soll geändert werden, damit für **besonderen** Aufwand sowie für die Abgabe von Datenträgern eine Gebühr erhoben werden kann.

4.2. Wesentliche Aspekte des Gesetzesentwurfs

Im folgenden wird auf einige grundsätzliche Aspekte des Gesetzesentwurfs hingewiesen:

- Das Gesetz regelt die amtliche Information der Bevölkerung, den Zugang zu amtlichen Dokumenten und den Schutz vor Missbrauch von Personendaten durch Behörden (Datenschutz).
- Das Gesetz gilt für alle Behörden und Dienststellen sowie die Kommissionen des Kantons und der Gemeinden.
- **Die Behörden informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegen stehen.**
- Die Information muss rasch, umfassend, sachlich und klar sein.
- Sie wird grundsätzlich über die Medien abgegeben – diese werden gleichbehandelt.
- Für die Justizbehörden gelten die Bestimmungen über den Zugang zu amtlichen Dokumenten nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen. Für die anderen Behörden gelten sie nicht bezüglich amtlichen Dokumenten von hängigen Zivilprozessen, Strafverfahren sowie verwaltungsrechtlichen Klage-, Beschwerde- und Einspracheverfahren. Hier gelten weiterhin die entsprechenden Spezialgesetze.
- **Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Der Begriff "Zugang" beinhaltet auch das Recht, Auskünfte über den Inhalt der amtlichen Dokumente zu erhalten.**
- Das Öffentlichkeitsprinzip gilt nicht absolut, sondern wird durch Ausnahmen begrenzt: Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen.
- Das Recht auf Zugang besteht nicht für amtliche Dokumente aus nicht öffentlichen Verhandlungen und über Positionen in Vertragsverhandlungen.
- Für den Zugang zu Personendaten in amtlichen Dokumenten gelten die Bestimmungen über das Bekanntgeben von Personendaten sowie jene der Spezialgesetzgebung.
- Das Verfahren ist einfach, rasch und grundsätzlich kostenlos. Für besonderen Aufwand sowie für die Abgabe von Fotokopien und anderen Datenträgern wird eine Gebühr erhoben.
- Wenn die Behörde den Zugang zu amtlichen Dokumenten einschränkt, aufschiebt oder verweigert, kann die gesuchstellende Person beim Beauftragten für Information und Datenschutz einen Antrag auf Schlichtung stellen.
- Kommt eine Schlichtung nicht zustande, erlässt die Behörde auf Verlangen eine Verfügung, welche auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden kann.
- Für den Schutz vor Missbrauch von Personendaten (Datenschutz) gelten die Bestimmungen in Teil E des Gesetzes. Dort sind die Grundsätze für das Bearbeiten und Bekanntgeben von Personendaten sowie die Rechte der betroffenen Personen enthalten.

4.3. Zweck

Mit der Vorlage bezwecken wir, **die Öffentlichkeit der Verwaltung zu fördern**, dabei aber **schützenswerte private und wichtige öffentliche Interessen zu wahren**.

Die Information hat im Laufe der Zeit eine immer grössere Bedeutung bekommen. Es ist heute unerlässlich, dem Bürger oder der Bürgerin die Möglichkeit zuzugestehen, Informationen bei Behörden zu suchen oder zu verifizieren. Die *kollektive Information* wird garantiert, indem der Zugang zu amtlichen Dokumenten "jeder Person" und damit der "Öffentlichkeit" gewährt wird ("*access to one - access to all*"). Jede Person hat zudem das Recht, von den Behörden Auskünfte über den Inhalt dieser Dokumente zu erhalten. Ein besonderes Interesse braucht grundsätzlich nicht nachgewiesen zu werden. Damit und mit einer aktiven und offenen Informationspolitik wollen wir **den ständig wachsenden Informationsbedürfnissen der Öffentlichkeit gerecht werden**.

Das Öffentlichkeitsprinzip wird auch zur Verbesserung der Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern und Bürgerinnen beitragen. Die **Entscheidungsprozesse** der Behörden sollen für die Bevölkerung **transparenter** werden. Damit wird Vertrauen in den Staat und seine Behörden geschaffen, wodurch die Akzeptanz für behördliches Handeln erhöht und die Umsetzung politischer Massnahmen begünstigt werden kann.

5. Änderung der Kantonsverfassung (Beschlussesentwurf 1)

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips führt zur Umkehr des heute praktizierten Prinzips der Geheimhaltung. Dieser Paradigmenwechsel soll auf Verfassungsstufe vollzogen werden. Jedem Einzelnen wird, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus und ohne den Nachweis eines besonderen Interesses, ein **durchsetzbarer individueller Rechtsanspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten** nach Massgabe des Gesetzes gewährt.

Die Kantonsverfassung (KV) anerkennt bereits heute im Abschnitt „II. Grundrechte“ unter der Marginalie "Meinungs- und Informationsfreiheit" ausdrücklich das Recht, *allgemein zugängliche* Informationsquellen zu benützen (Artikel 11 Absatz 2). Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs bietet sich dieser Artikel an, das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten ("Information auf Anfrage") als weiteren Aspekt der Informationsfreiheit in einem zusätzlichen Absatz 3 zu regeln.

Nach Artikel 21 Absatz 2 KV können Grundrechte durch ein Gesetz im formellen Sinn eingeschränkt werden. Es ist daher zulässig und geboten, dieses Recht durch das Gesetz zu konkretisieren. Einschränkungen sind vor allem aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nötig. Satz 2 der neuen Verfassungsbestimmung sieht deshalb vor, dass das Gesetz das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten umschreibt.

Wie bereits erwähnt, sind Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz die zwei Seiten der gleichen Medaille. Wird das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten in der Verfassung ausdrücklich verankert, muss auch der Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Datenschutz) in der Verfassung gewährleistet sein. Dies ist heute jedoch bereits der Fall: Die Privat- und Geheimsphäre, namentlich der Schutz vor Datenmissbrauch wird durch Artikel 8 Absatz 2 KV gewährleistet. Eine Präzisierung erübrigt sich, denn auch der Datenschutz wird durch das Gesetz konkretisiert.

6. Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) (Beschlussesentwurf 2)

Das Gesetz über Information und Datenschutz muss zunächst **die neue Verfassungsbestimmung über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 11 Abs. 3 KV) konkretisieren**. Da die amtliche Information und der Zugang zu amtlichen Dokumenten ihre Grenze unter anderem im

Persönlichkeitsschutz finden, wird der **Datenschutz** in dieses Gesetz **integriert**. Der Kanton Solothurn hat den Datenschutz bisher nur auf Verordnungsstufe geregelt, nämlich in der Verordnung über Datenschutz und Datensicherheit in der kantonalen Verwaltung vom 4. Dezember 1997 (BGS 122.213) sowie in der Verordnung zur Einführung des eidgenössischen Datenschutzgesetzes vom 2. Februar 1994 (BGS 122.212). Diese Regelung ist in verschiedener Hinsicht ungenügend: Sie bezieht sich nur auf die automatisierte, nicht auch auf die manuelle Datenbearbeitung (und erfüllt insofern die von der Schweiz eingegangene Verpflichtung betr. Anwendungsbereich der Konvention Nr. 108 des Europarates nicht); sie gilt nicht für die Gemeinden und für die selbständigen öffentlichen Anstalten sowie für andere natürliche und juristische Personen, die öffentliche Aufgaben erfüllen. Das eidgenössische Datenschutzgesetz füllt die Lücke nur teilweise; denn es findet auf Datenbearbeitungen durch Kantone und Gemeinden nur soweit Anwendung, als diese Bundesrecht vollziehen (Art. 37 DSG); in den Bereichen kantonaler Zuständigkeit (etwa Polizei, Schule, Gesundheitswesen) fehlt eine Regelung auf Gesetzesstufe, und die Praxis muss sich bis heute mit den Regeln behelfen, die das Bundesgericht zur Persönlichen Freiheit entwickelt hat. Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ist es nun möglich, die fällige Datenschutzregelung in ein und demselben Gesetz vorzunehmen. Wir unterbreiten Ihnen deshalb ein Gesetz, welches **sowohl die Ausprägungen des Öffentlichkeitsprinzips als auch den Datenschutz** regelt.

Bezüglich **Datenschutz** sind dabei einige Vorgaben zu beachten. Zwingend einzuhalten ist zunächst die **Konvention des Europarates Nr. 108** (Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981, für die Schweiz in Kraft seit dem 1. Februar 1998; Konvention 108; SR 0.235.1; Botschaft des Bundesrates vom 13. November 1996 in BBl 1997 I 717). Sie betrifft etwa die Definition der „besonders schützenswerten Personendaten“, das Obligatorium eines Registers der Datensammlungen, die Einsichts- und Berichtigungsrechte der betroffenen Person sowie den Rechtsschutz. - Für die Schweiz formell nicht verbindlich, aber im übrigen Europa massgebend ist ferner die **Richtlinie 95/46/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ (RL 95/46). Von Seite der Europäischen Union ist zwar kürzlich festgestellt worden, dass die Schweiz (Bund und Kantone) ein „angemessenes Schutzniveau“ bezüglich Datenschutz gewährleistet (vgl. Art. 25 der RL 95/46), so dass die Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Mitgliedstaat der EU in die Schweiz zulässig ist; dennoch empfiehlt es sich, die teilweise gegenüber den schweizerischen Regelungen etwas strengeren EU-Regelungen in einem neuen Gesetz zu berücksichtigen. - Im übrigen lehnt sich die Regelung des Datenschutzes inhaltlich an das **Bundesgesetz über den Datenschutz** vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1) an. Das ist deswegen sinnvoll, weil die wesentlichen Vorschriften dieses Gesetzes für die Kantone, soweit sie Bundesrecht vollziehen, ohnehin massgeblich sind (vgl. Art. 37 DSG) und weil zum Bundesgesetz bereits eine gewisse Praxis besteht⁶.

Der vorliegende Gesetzesentwurf gliedert sich in acht Teile:

- A. Gegenstand, Zweck und Anwendungsbereich
- B. Begriffe
- C. Die amtliche Information der Bevölkerung
- D. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten
- E. Der Schutz vor Missbrauch von Personendaten
- F. Organisation, Verfahren und Rechtspflege
- G. Strafbestimmung
- H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

⁶) Vgl. etwa die jährlichen Tätigkeitsberichte des Eidg. Datenschutzbeauftragten; Entscheide der eidg. Datenschutzkommission (z.T. publiziert in „Verwaltungspraxis der Bundesbehörden“) und insbesondere: URS MAURER / NEDIM PETER VOGT (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Datenschutzgesetz, Basel 1995.

7. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen

A. Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

§ 1. *Gegenstand und Zweck*

Das Gesetz regelt drei Themenbereiche: die **amtliche Information der Bevölkerung**, den **Zugang zu amtlichen Dokumenten** und den **Schutz vor Missbrauch von Personendaten** durch Behörden (d.h. den Datenschutz). Das Gesetz will die Öffentlichkeit der Verwaltung fördern (Öffentlichkeitsprinzip), dabei aber schützenswerte private Interessen und wichtige öffentliche Interessen wahren. Solche Interessen können im Einzelfall gegenüber dem Interesse an der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips überwiegen. Das trifft dann zu, wenn – im Rahmen einer Interessenabwägung – ein privates Interesse als „schützenswert“ erkannt oder ein öffentliches Interesse als „wichtig“ beurteilt wird. Der Begriff „schützenswert“ wird aus Art. 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) übernommen. Nicht jedes öffentliche Interesse geht der Verwirklichung des Öffentlichkeitsprinzips und den Regeln des Datenschutzes vor; entsprechend dem hohen Stellenwert des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes sind es nur *wichtige* öffentliche Interessen.

§ 2. *Geltungsbereich*

Das Gesetz gilt grundsätzlich für alle „Behörden“, wie sie in § 3 definiert werden, also auch für die Gerichte. **Teil D des Gesetzes** (das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten) kann gegenüber den Justizbehörden (Gerichte, Untersuchungsrichter, Jugendanwalt, Staatsanwalt) aber nur unter Vorbehalt der Prozessordnungen gelten, d.h. nur soweit, als sie nicht Recht sprechen (bzw. untersuchen, Anklage erheben usw.), sondern Verwaltungsaufgaben erfüllen (z.B. bezüglich Stellenetat, Budget, Publikation und Archivierung rechtskräftiger Entscheide). Das entspricht dem Sinn des Öffentlichkeitsprinzips, das sich auf die Verwaltungs-, nicht auf die Rechtsprechungstätigkeit der Behörden bezieht. Für andere „Behörden“ (z.B. Kantonsrat, kantonale Verwaltung, Gemeindebehörden) gilt Teil D des Gesetzes nicht, soweit sich bei ihnen amtliche Dokumente von hängigen Zivilprozessen, Strafverfahren und verwaltungsrechtlichen Klage-, oder Rechtsmittelverfahren befinden; andernfalls würde die Nicht-Öffentlichkeit von Rechtspflegeverfahren durchlöchert. Aus Absatz 2 litera b geht hervor, dass Teil D des Gesetzes im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren gilt.

Teil E des Gesetzes (der Datenschutz) gilt nicht, soweit Behörden wie Private handeln; insoweit ist das eidgenössische Datenschutzgesetz (Art. 12 ff. DSG, Bearbeiten von Personendaten durch private Personen) anwendbar. Das vorliegende Gesetz ist auch nicht anwendbar, wenn Personendaten ausschliesslich als persönliches Arbeitsmittel (Handnotizen, Gedankenstütze) bearbeitet werden. In hängigen Zivilprozessen, Strafverfahren und verwaltungsrechtlichen Klage- und Rechtsmittelverfahren gilt für die Datenbearbeitung ausschliesslich das Prozessrecht (Zivilprozessordnung, ZPO, BGS 221.1; Strafprozessordnung, StPO, BGS 321.1; Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11); der Schutz der Persönlichkeit der beteiligten Personen ist damit gewährleistet (vgl. etwa § 54 ZPO, § 30 und § 96 StPO). Die Datenbearbeitung ausserhalb eines hängigen Verfahrens (z.B. Aufbewahrung und Vernichtung von Verfahrensakten, Bekanntgabe an Dritte) richtet sich aber nach dem vorliegenden Gesetz. Ein „Strafverfahren“ beginnt mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens durch den Untersuchungsrichter (§ 83 ff. StPO), frühestens mit Eingang einer Strafanzeige; polizeiliche Ermittlungen (§ 75 Absatz 2 StPO) vor diesem Zeitpunkt sind Tätigkeiten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens; für (erstinstanzliche) Verwaltungsverfahren – die oft an wenig Formvorschriften gebunden sind - gilt aber Teil E des vorliegenden Gesetzes.

B. Begriffe

Den materiellen Normen des Gesetzes werden Begriffsbestimmungen vorangestellt; soweit diese für den Datenschutz relevant sind, entsprechen sie weitgehend denjenigen in Artikel 3 DSG.

§ 3. Behörden

Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind zunächst jene Organe, welche die Verfassung oder ein Gesetz als „Behörden“ bezeichnet - etwa Kantonsrat, Regierungsrat und Gerichte (Art. 58 KV) sowie Gemeinderat, Gemeindeparlament und Kommissionen der Gemeinden (§ 17 des Gemeindegesetzes; GG; BGS 131.1) - , sodann aber auch die Departemente, die Ämter und Abteilungen und überhaupt alle Dienststellen des Kantons („Organisationseinheiten“ im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes; RVOG; BGS 122.111) und auch der Gemeinden. Als „Behörden“ gelten ferner die Organe selbständiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (wie etwa der Solothurnischen Gebäudeversicherung, der Staatlichen Pensionskasse, der Kantonalen Ausgleichskasse, der IV-Stelle oder der rechtlich verselbständigten kommunalen Energieversorgungsbetriebe). Schliesslich gelten als „Behörden“ alle natürlichen und juristischen Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, d.h. die Bediensteten der „Behörden“ und „andere Träger öffentlicher Aufgaben“ im Sinne von Artikel 85 der Kantonsverfassung (wie etwa SPI-TEX-Vereine, Nachführungsgeometer usw.).

§ 4. Amtliche Dokumente

Teil D des Gesetzes bezieht sich auf „amtliche Dokumente“, nicht auf alle irgendwie gearteten „Akten“. Ein Dokument ist eine Information, die auf einem Informationsträger aufgezeichnet, festgehalten ist; eine nirgends festgehaltene Information (der Inhalt eines nicht aufgezeichneten Gesprächs etwa) ist nicht ein Dokument. Auf die Art des Informationsträgers kommt es nicht an; es kann sich um Papier, Filmmaterial, elektronische Mittel usw. handeln. Unter den Begriff fallen also etwa auch **Pläne, Karten, Ton- und Bildaufzeichnungen, Mikrofilme, elektronische Nachrichten und über Internet verbreitete Seiten**. Die Information muss „aufgezeichnet“ sein; das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gibt also nicht das Recht zu verlangen, dass die Verwaltung ein Dokument erst herstellt. Und die Information muss sich im Besitz der Behörde befinden. Schliesslich fallen nur Informationen in Betracht, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen; dazu können auch private Dokumente gehören, so etwa Unterlagen zu einem an die Verwaltung gerichteten Gesuch oder Dokumente, die einer Behörde im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens zugestellt wurden. **Protokolle** sind amtliche Dokumente; wie weit sie öffentlich zugänglich sind, wird in Teil D geregelt (vgl. § 13 Abs. 2 lit. a).

Nicht jede Aufzeichnung ist ein amtliches Dokument: **Wenn das Dokument „nicht fertiggestellt“ ist, fällt es nicht unter dieses Gesetz.** Dieser Ausschluss ist nötig, damit die Verwaltung unbeeinflusst und mit der nötigen Freiheit ihre Arbeit verrichten und ihre Projekte entwickeln kann; würden provisorische Dokumente zugänglich, könnte Verwirrung und Misstrauen entstehen. Nicht fertig gestellte Dokumente sind etwa: ein handschriftlich oder elektronisch aufgezeichneter Text mit Streichungen oder Anmerkungen, die provisorische Fassung eines Berichts oder Gutachtens, eine Projektskizze, informelle Arbeitsnotizen. Der Entwurf zu einer Vorlage ist aber ein „amtliches Dokument“, wenn er als solcher abgeschlossen ist. - Nicht als amtliche Dokumente gelten schliesslich Dokumente, die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, etwa das Kinderfoto auf dem Arbeitspult des Beamten, aber auch Briefe und elektronische Nachrichten, die an einen Beamten gerichtet sind und nicht mit einer Verwaltungssache zusammen hängen, ferner auch Ideenskizzen, Tonbandaufzeichnungen zur Erstellung von Protokollen und dergleichen.

§ 5. Private und öffentliche Interessen

§ 5 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung der privaten und öffentlichen Interessen, die der amtlichen Information der Bevölkerung (§ 7 Abs. 1), dem Zugang zu amtlichen Dokumenten (§ 13 Abs. 2 lit. a) oder dem Bekanntgeben von Personendaten (§ 23) entgegen stehen können.

Als **private Interessen** gelten insbesondere:

- **die Privatsphäre**; diese wird in Artikel 8 Absatz 2 KV gewährleistet, und zwar integral. Es wäre daher verfassungswidrig, die Privatsphäre nur gegen „wesentliche“ Beeinträchtigungen zu schützen. Eine Verletzung der Privatsphäre entspricht im wesentlichen der Verletzung der Persönlichkeit im Sinne von Artikel 28 ZGB. Der engere Kreis der Privatsphäre ist die Geheimsphäre; diese umfasst Tatsachen und Lebensvorgänge, die der Kenntnis aller anderen Leute entzogen sein sollen, mit Ausnahme jener Personen, denen die Tatsachen besonders

anvertraut wurden. Zur Privatsphäre gehört der übrige Bereich des Privatlebens; ihr sind all jene Lebensvorgänge zuzurechnen, die der einzelne mit einem begrenzten, ihm relativ nahe verbundenen Personenkreis teilen will, so mit Angehörigen, Freunden und Bekannten. Was sich in diesem Kreis abspielt, ist zwar nicht geheim; im Unterschied zum Gemeinbereich handelt es sich jedoch um Lebensvorgänge, die nicht dazu bestimmt sind, einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden (BGE 97 II 101);

- das **Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis**.

Als **öffentliche Interessen** gelten namentlich:

- **die öffentliche Sicherheit**; zu denken ist vorab an polizeiliche oder militärische Massnahmen, so etwa an den Fall, dass die Bevölkerung aufgrund von Auskünften über polizeiliche Massnahmen (Sicherheitskonzepte, Einsatzpläne) nicht mehr geschützt wäre; unter die Wahrung der öffentlichen Sicherheit fällt auch die Verfolgung von strafbaren Handlungen;
- **die freie und ungehinderte Entscheidungsfindung der Behörden**; diese könnte etwa durch die vorzeitige Bekanntgabe von Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen, Gutachten und dergleichen beeinträchtigt werden. In der Regel sind solche **Dokumente** jedoch **zugänglich, wenn die Behörde die Sache erörtert und beschlossen hat**.

Öffentliche Interessen – nämlich die Beziehungen des Kantons zum Bund, zu andern Kantonen oder zum Ausland – könnten auch gefährdet sein, wenn amtliche Dokumente veröffentlicht würden, die von einem Gemeinwesen stammen, welches das Öffentlichkeitsprinzip nicht eingeführt hat.

§ 6. Weitere Begriffe

Absatz 1: Der Zugang zu amtlichen Dokumenten umfasst zunächst die Einsichtnahme in die Dokumente; er kann aber auch in der Form von Auskünften aus amtlichen Dokumenten gewährt werden. Der Anspruch auf Zugang (§ 12 Abs. 1) umfasst beides.

Absatz 2: Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. (Die Konvention 108 und die RL 95/46 verwenden den Begriff „Informationen“; hier wird in Anlehnung an Art. 3 lit. a DSGVO der Begriff „Angaben“ gebraucht.) Indem im Gesetzestext der Begriff „Daten“ zusätzlich in Klammern aufgeführt wird, erhält er die Bedeutung eines Synonymes für „Personendaten“. Die Personen, über die Daten bearbeitet werden („betroffene Personen“ im Sinne dieses Gesetzes), können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Wir folgen in diesem Punkt dem eidgenössischen Gesetz; die RL 95/46 bezieht sich nur auf Daten natürlicher Personen.

Absatz 3: Besonders schützenswerte Personendaten werden im Gesetz besonderen Regeln unterstellt, wie das auch im eidgenössischen DSGVO geschieht und sowohl von der Konvention 108 als auch von der RL 95/46 verlangt wird. Die Liste entspricht jener in Artikel 3 litera c DSGVO; die ethnische Herkunft ist aus der RL 95/46 (Art. 8 Abs. 1) übernommen. – Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gehören nicht zu den besonders schützenswerten Daten im Sinne des Datenschutzrechts. Besonders schützenswerte Daten sind jedoch Angaben über genetische Eigenschaften von Menschen.

Absatz 4: Persönlichkeitsprofil ist eine Mehrzahl von Personendaten, die an sich nicht besonders schützenswert sind, jedoch in der Kombination ein Bild über Eigenschaften der betroffenen Person ergeben. Nicht jede Daten-Kombination ist jedoch ein Persönlichkeitsprofil. Von einem solchen ist erst auszugehen, wenn ein Bild über wichtige Teilaspekte der Persönlichkeit entsteht (z.B. von Charaktereigenschaften, vom Konsumverhalten oder von den Leistungen und vom Verhalten am Arbeitsplatz). Das Bearbeiten von Persönlichkeitsprofilen wird den gleichen Regeln unterstellt wie das Bearbeiten besonders schützenswerter Personendaten.

Absatz 5: Das Bearbeiten von Daten umfasst jeden Umgang mit Daten, vom Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden über das Verändern, Umarbeiten, Verknüpfen bis hin zum Bekanntgeben, Archivieren und Vernichten. Erfasst wird „jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den

angewandten Mitteln und Verfahren“ (Art. 3 lit. e DSGVO), also nicht bloss die automatische, sondern auch die manuelle Datenbearbeitung. Als Bekanntgeben gilt jede aktive Weitergabe, aber auch jedes passive Zugänglichmachen, das Dritten ermöglicht, von der personenbezogenen Information Kenntnis zu nehmen (z.B. das Liegenlassen von Datenträgern). – Zur Terminologie: In der Konvention 108 und in der RL 95/46 wird der Begriff „Verarbeitung“ verwendet; in der Schweiz hat sich jedoch der Begriff "Bearbeiten" eingebürgert; er wird hier übernommen.

Absatz 6: Ob ein Datenbestand als Datensammlung im Sinne des Gesetzes gilt, ist deshalb von Bedeutung, weil die Pflicht zur Führung eines Registers an diesen Begriff anknüpft. Als Datensammlung gilt jeder Bestand von Personendaten (Liste, Ordner, Aktenablage, elektronischer Datenträger usw.), der so aufgebaut ist, dass Informationen über eine bestimmte Person mit einem vernünftigen Aufwand aufgefunden werden können. Der Datenbestand enthält Informationen über mehr als eine Person, und er kann nach betroffenen Personen erschlossen werden. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen manuell oder mit Informatikmitteln bearbeiteten Dateien einerseits und Akten bzw. Aktensammlungen andererseits. Somit gelten auch Datenbestände, die nicht als Datensammlungen angelegt wurden und deshalb auch keine eigene, erkennbare Zweckbestimmung haben, die aber dank EDV-Technik nach Personen erschlossen oder mindestens erschliessbar sind, als Datensammlungen. So ist z.B. jeder elektronische Datenträger (Festplatte, Diskette, CD-ROM usw.) eine solche Datensammlung, wenn Personendaten darauf gespeichert sind und man mit einem entsprechenden Programm nach bestimmten Zeichenkombinationen, d.h. auch nach Namen, suchen kann.

C. Die amtliche Information der Bevölkerung

§ 7. Grundsatz

Absatz 1: Alle Behörden werden dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse von Amtes wegen („amtlich“) zu informieren, aufgrund der Definition also auch die kantonalen und kommunalen selbständigen Anstalten sowie alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben. Information ist Vermittlung von Kenntnissen über alle Vorgänge in Staat und Gemeinde, die für die politische und soziale Kompetenz der Bevölkerung von Bedeutung sind. Die Bevölkerung soll in der Lage sein, die Handlungen der Behörden zu verfolgen und gestützt darauf die demokratischen Rechte auszuüben. Eine offene Informationspolitik schafft zudem Transparenz und Vertrauen in den Staat und seine Behörden.

Die Information kann sich aber nicht auf sämtliche Geschäfte beziehen, mit denen sich eine Behörde befasst. Vielmehr muss an der Information über diese Geschäfte ein allgemeines Interesse bestehen. Ein solches ist sicherlich immer gegeben, wenn eine Information zur Wahrung der demokratischen Rechte und zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Meinungsbildungsprozesses über das Geschehen im Staat oder in der Gemeinde erforderlich ist. In Betracht fallen hier vor allem Informationen über wichtige Geschäfte, Ziele und Lagebeurteilungen, Planungen, bedeutende Entscheide und Vorkehren. Liegt kein allgemeines, sondern nur ein persönliches Interesse an der Information vor, so wird nicht von Amtes wegen informiert; für solche Fälle besteht das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach Teil D des Gesetzes.

Die Information ist zulässig und geboten, wenn sie nicht durch ein Gesetz (im formellen Sinn, d.h. durch eine Norm gleicher Stufe wie der vorliegende Erlass) verboten ist und ihr nicht schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen. Der Vorbehalt des Gesetzes bedeutet etwa, dass die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden über hängige Verfahren nur informieren, soweit das nach der Prozessgesetzgebung (Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung) und nach dem vorliegenden Gesetz (siehe § 8) zulässig ist. - Die Information der Bevölkerung bei Krisen und Katastrophen richtet sich nach dem Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (BGS 122.151). - Hinsichtlich der Information der Bevölkerung durch die Kantonspolizei bezieht sich der Vorbehalt des Gesetzes auf § 29 des Kantonspolizeigesetzes (BGS 511.11): Die Polizei ist zuständig, über Vorfälle zu informieren, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist, sowie Alarmmeldungen und

dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten. – Der Vorbehalt des Gesetzes bedeutet insbesondere auch, dass amtliche Information nur zulässig ist, wenn sie den Datenschutzbestimmungen des vorliegenden Gesetzes (Teil E) oder anderer Gesetze nicht widerspricht.

Absatz 2: Voraussetzung für eine sinnvolle Nutzung der Information ist, dass sie rasch, also unmittelbar nach einer Entscheidung oder einem Ereignis abgegeben wird. Die Information muss umfassend sein, d.h. sie soll alle wesentlichen Elemente enthalten, die zum Verständnis nötig sind. Sie muss ferner sachlich sein, d.h. unvoreingenommen; sie darf nicht als Propaganda eingesetzt werden. Das ist besonders im Hinblick auf Abstimmungskämpfe zu beachten: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind gewisse behördliche Interventionen in die Meinungsbildung zu Sachabstimmungen zulässig, wie etwa die Abstimmungserläuterungen der Exekutive, in denen eine Vorlage zur Annahme empfohlen wird. Es stellt hingegen eine unerlaubte Beeinflussung dar, wenn die Behörde ihre Pflicht zu objektiver Information verletzt und über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert oder wenn sie in unzulässiger Weise in den Abstimmungskampf eingreift und positive, zur Sicherung der Freiheit der Stimmbürger aufgestellte Vorschriften missachtet oder sich sonstwie verwerflicher Mittel bedient. Das Eingreifen der Behörde in den Abstimmungskampf hat das Bundesgericht nur als Ausnahme zugelassen, beschränkt auf Fälle, in denen triftige Gründe für eine solche Intervention gegeben sind. Jede darüber hinausgehende Beeinflussung ist hingegen unzulässig (vgl. BGE 119 Ia 271 ff.). - Schliesslich soll die amtliche Information klar und verständlich sein.

§ 8. Ausnahmen

Hängige Zivilprozesse, Strafverfahren, aber auch (erst- und oberinstanzliche) Verwaltungsverfahren sind nach wie vor nur nach Massgabe der Prozessgesetze öffentlich (vgl. etwa § 52 f. ZPO und § 107 StPO betr. Verhandlungen und Urteilsberatungen). Über hängige Verfahren wird daher nur informiert, wenn besondere Umstände es erheischen.

§ 9. Informationsstellen

Entsprechend ihrer Funktion als allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates (Art. 83 KV; vgl. auch § 11 RVOG) wird die Staatskanzlei als allgemeine Informationsstelle des Kantonsrats, des Regierungsrats und der Verwaltung bezeichnet. Sie sorgt für die Koordination der Informationen, welche die kantonalen Behörden abgeben wollen. Der Kantonsrat und der Regierungsrat können besondere Informationsstellen bezeichnen (Abs. 2). In diesem Sinne hat der Regierungsrat bereits bisher für sich und für die Departemente Informationsbeauftragte bezeichnet und die Informationsvermittlung im polizeilichen Bereich dem Informationsdienst der Kantonspolizei übertragen. Die Informationsbeauftragten informieren im Auftrag des Regierungsrates oder der Departementvorsteher bzw. -vorsteherinnen. Sie vermitteln Kontakte zwischen den Medien und den Behörden und redigieren oder beschaffen Medienmitteilungen.

Die Justizbehörden bezeichnen ihre Informationsstellen selber (Abs. 3). Auch diese Behörden haben die Voraussetzungen für eine korrekte und rechtsgleiche Information der Medien sicherzustellen. Da die Verhandlungen der Gerichte in der Regel öffentlich sind, sind die allenfalls akkreditierten Medienschaffenden darüber zu informieren, wann welche Sachverhalte von allgemeinem Interesse zur Beurteilung kommen. Die Gerichte können die Informationen jedoch auch über Internet allgemein zugänglich machen - wie dies das Obergericht bereits tut. Allenfalls sind die Medienschaffenden auch mit den für die Berichterstattung nötigen Unterlagen zu bedienen. Dazu sind jene Stellen zu bestimmen, welche für die Informationsvermittlung zuständig sind.

§ 10. Medien

In der Regel informiert der Kanton über die Medien (Printmedien und elektronische Medien). Die Medien wie auch die einzelnen Medienschaffenden sind gleich zu behandeln. Die Behörden haben auf die Bedürfnisse der Medien nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen und die Medienschaffenden bei ihren Recherchen zu unterstützen. Ausnahmsweise kann die Bevölkerung aber auch direkt

informiert werden (z.B. im Vorfeld von Abstimmungen mittels Broschüren oder - im Zusammenhang mit Kampagnen - mittels Flugblättern). Für die amtlichen Bekanntmachungen gilt die „Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen“ (BGS 111.321); dort ist insbesondere festgelegt, was in der „Amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ und im „Amtsblatt des Kantons Solothurn“ – also nicht über die Medien - veröffentlicht wird. Weitere Publikationen, die nicht über die Medien erfolgen, sind die „Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse“ (Gesetz vom 6. Oktober 1968; BGS 111.311), die „Verhandlungen des Kantonsrates“ (Protokolle; vgl. § 77 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates; BGS 121.2) sowie die grundsätzlichen Entscheide der Gerichte (Obergericht, Steuergericht; vgl. § 26 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation; GO; BGS 125.12) und des Regierungsrates. – Im übrigen wird hier die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Staatskanzlei die amtlichen Bekanntmachungen – unter Wahrung des Datenschutzes – auf elektronischen Datenträgern, insbesondere im Internet, publizieren kann.

§ 11. Akkreditierung

Absatz 1: Eine klare Akkreditierungspraxis ist für die Behörden und für die betroffenen Medienschaffenden von Vorteil. Akkreditiert wird bei der Staatskanzlei, wer regelmässig über die Tätigkeiten kantonaler Behörden, insbesondere des Kantonsrates und des Regierungsrates berichtet. Die Rechte, welche mit der Akkreditierung verbunden sind, werden in der Verordnung genannt. Nach erfolgter Akkreditierung erhalten die Medienschaffenden beispielsweise regelmässig und unentgeltlich die von der Staatskanzlei versandten Medienmitteilungen und die dazu gehörenden Unterlagen sowie die Verhandlungsunterlagen für die Kantonsratssessionen. Wollen Medienschaffende Einsicht in weitere, für das Zustandekommen eines Beschlusses relevante Dokumente nehmen, gelangen die Bestimmungen über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (Teil D des Gesetzes) zur Anwendung. - Eine allfällige Akkreditierung von Medienschaffenden, welche regelmässig über Verfahren vor solothurnischen Justizbehörden berichten, soll das Obergericht regeln, da es nicht sinnvoll ist, wenn jedes Amtsgericht Medienschaffende akkreditiert. - Die Gemeinden können die Akkreditierung der Medienschaffenden in einem rechtsetzenden Reglement regeln. Eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht.

Absatz 2: Die Akkreditierung kann entzogen werden, wenn Medienschaffende Informationen missbräuchlich erlangen oder verwenden, z.B. wenn sie die Informationen nicht im Sinne von § 7 Absatz 2 weitergeben.

D. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 12. Öffentlichkeitsprinzip

Absatz 1: Diese Bestimmung konkretisiert das im neuen Artikel 11 Absatz 3 KV grundlegende Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Sie garantiert dem Einzelnen, sich jederzeit - auch ausserhalb eines Verfahrens - mit einer Anfrage an die Behörden wenden zu können, um Einsicht in amtliche Dokumente oder Auskunft daraus zu erhalten. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten steht jeder (natürlichen und juristischen) Person zu, unabhängig von Alter, Wohnsitz, Nationalität oder Aufenthaltsstatus, und ohne Nachweis oder Glaubhaftmachung eines Interesses an der Information. Die gesuchstellende Person braucht ihre Identität nicht bekannt zu geben (anders § 26 bezüglich Auskunft über eigene Personendaten). Der Zugang darf auch nicht davon abhängig gemacht werden, zu welchem Zweck die Information verwendet werden soll (privat, kommerziell). – Indem der Zugang zu amtlichen Dokumenten „jeder Person“ gewährt wird, gilt der Satz „*access to one - access to all*“, d.h. der Zugang zu bestimmten Dokumenten darf nicht auf einzelne Personen oder Kategorien von Personen beschränkt werden (etwa Schweizer Bürger für Informationen über die militärische Verteidigung; Einwohner der Gemeinde für kommunale amtliche Dokumente); wird der Zugang einer Person gewährt, muss er grundsätzlich allen gewährt werden.

Absatz 2 ist Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips: Die Behörde soll nur dann zu besonderem Aufwand verpflichtet sein, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Information nachgewiesen wird. Besonderer Aufwand kann etwa für die Anonymisierung eines amtlichen Dokuments anfallen. – Die Erhebung von Gebühren für bestimmte Verrichtungen ist hinten in § 40 geregelt.

Absatz 3: Es kann die Zustellung einer Kopie des amtlichen Dokuments verlangt werden; hierfür wird eine Gebühr erhoben; die Einsichtnahme vor Ort ist jedoch unentgeltlich (vgl. hinten § 40).

Absatz 4: Die Tatsache der Archivierung ändert nichts am Status des amtlichen Dokuments.

§ 13. Ausnahmen

Absatz 1 nennt die allgemeine Regel: Dem Recht auf Zugang können ein Gesetz oder das Ergebnis der Interessenabwägung entgegen stehen. Absatz 2 nimmt für einige Situationen das Ergebnis der Interessenabwägung bereits im Gesetz vor.

Absatz 1: Ebenso wie die amtliche Information (§ 7) steht der Zugang zu amtlichen Dokumenten unter dem Vorbehalt, dass nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen. Besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten (lit. a) sind etwa das Steuergeheimnis (§ 128 und § 131 des Steuergesetzes; StG; BGS 614.11), das Amtsgeheimnis der Opferhilfestellen (Art. 4 des Opferhilfegesetzes; OHG; SR 312.5), die Schweigepflicht der Heilpersonen und ihrer Hilfspersonen (§ 18 des Gesundheitsgesetzes; BGS 811.11); die Schweigepflicht der Sozialhilfeorgane (§ 21 des Sozialhilfegesetzes; SHG; BGS 835.221); das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis (§ 19 des Gesetzes über die politischen Rechte; GpR; BGS 113.111). Der Zugang darf nur für jene Teile eines amtlichen Dokuments verweigert werden, für den die entgegen stehenden Interessen Gültigkeit haben, und nur solange das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten in einem Archiv kann unter anderem auch dann eingeschränkt oder verweigert werden, wenn der Zustand der Archivalien es erfordert. Wo es zum Schutz von Archivalien notwendig ist, können anstelle von Originalen Kopien zur Verfügung gestellt werden. – Litera b: Die Zuschrift eines Privaten an eine Behörde ist ein amtliches Dokument im Sinne der in § 4 gegebenen Definition, wenn sie eine öffentliche Aufgabe betrifft. Davon ist eine Ausnahme zu machen für Zuschriften - und amtliche Dokumente, die entsprechende Angaben enthalten -, die ohne jede rechtliche Verpflichtung gemacht werden und für deren Inhalt dem Absender Geheimhaltung zugesichert worden ist.

Absatz 2: Litera a: Bezüglich der **Voten**, die **in nicht öffentlichen Sitzungen** abgegeben werden, und bezüglich der **Protokolle** über solche Sitzungen bestehen besondere Geheimhaltungspflichten. Die Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen ist strafbar (Art. 293 StGB). Demzufolge sind auch die über die nicht öffentlichen Sitzungen geführten Protokolle nicht öffentlich. Solche Protokolle dürfen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn die Votanten durch Abdecken ihrer Namen anonymisiert werden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind aber grundsätzlich zugänglich. – Litera b: Es liegt generell im öffentlichen Interesse, dass Verhandlungspositionen nicht vorzeitig bekannt werden.

§ 14. Zugang zu Personendaten in amtlichen Dokumenten

Diese Bestimmung ist die **Nahtstelle zwischen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz**. Wollte man an dieser Stelle die Ausnahmen vom Zugangsrecht bezüglich Personendaten regeln, würde die Regelung lediglich Personendaten betreffen, die in amtlichen Dokumenten enthalten sind, und es müsste in Teil E des Gesetzes die – inhaltlich identische – Regelung für Personendaten getroffen werden, die nicht in amtlichen Dokumenten enthalten sind. Diese Regelungstechnik wäre schwerfällig und unübersichtlich. § 14 enthält deshalb den generellen Vorbehalt des Datenschutzes: Der Zugang zu Personendaten, die in amtlichen Dokumenten enthalten sind, richtet sich nach den allgemeinen Regeln über das Bekanntgeben von Personendaten; diese Regeln befinden sich zunächst in den Abschnitten II und IV von Teil E dieses Gesetzes, können aber auch in Spezialgesetzen enthalten sein (vgl. die Beispiele für spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten in der Erläuterung von § 13 Absatz 2).

E. Der Schutz vor Missbrauch von Personendaten

I. Bearbeiten von Personendaten im Allgemeinen

§ 15. Rechtsgrundlage

Jede staatliche Tätigkeit muss eine gesetzliche Grundlage haben, also auch die Datenbearbeitung durch Behörden. Gesetzliche Grundlage kann ein Gesetz im formellen oder im materiellen Sinn sein. Im vorliegenden Gesetz wird jeweils ausdrücklich gesagt, ob ein formelles Gesetz (referendumsfähiger Erlass) oder eine Verordnung gemeint bzw. gefordert ist.

Absatz 1: Das Bearbeiten von Personendaten ist zunächst dann zulässig, wenn es in einem Gesetz oder in einer Verordnung – ausdrücklich oder dem durch Auslegung feststellbaren Sinne nach – vorgesehen ist (lit. a). Ist das Bearbeiten von Daten nicht in diesem Sinne vorgesehen, so ist es dennoch zulässig, wenn es zur Erfüllung einer auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Aufgabe nötig ist (lit. b); eine strengere Regelung würde die Verwaltungstätigkeit auf weite Strecken lahm legen, da längst nicht alle Datenbearbeitungen ausdrücklich in einer gesetzlichen Grundlage genannt sind. „Nötig“ ist jedoch mehr als „wünschbar“ oder „nützlich“. Die Grenze mag in der Praxis unscharf sein; mit dem Wort „nötig“ wird aber zum Ausdruck gebracht, dass die Datenbearbeitung, die immer eine potentielle Gefahr für Persönlichkeitsverletzungen ist, nicht leichtfertig aufgenommen werden darf. - Eine Rechtsgrundlage kann ferner im Willen der betroffenen Person selber bestehen (*volenti non fit iniuria*). Ausser bei Einwilligung (lit. d) ist die Datenbearbeitung auch zulässig, wenn und soweit die betroffene Person ihre Daten selber allgemein zugänglich gemacht (veröffentlicht) hat, z.B. in einem Wahlprospekt.

Absatz 2: Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten müssen strengere Anforderungen an die gesetzliche Grundlage gestellt werden. Sowohl die Konvention 108 (Art. 6) als auch die RL 95/46 (Art. 8) verlangen, dass diese besondere Art von Daten stärker geschützt wird als andere; denn wegen der Eigenart dieser Daten besteht ein höheres Risiko einer schweren Persönlichkeitsverletzung. Der stärkere Schutz beginnt bei der Rechtsgrundlage; sie muss in einem Gesetz im formellen Sinne bestehen, welches die Datenbearbeitung ausdrücklich vorsieht (lit. a). Besteht ein solches Gesetz nicht, so ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn die zu erfüllende Aufgabe in einem (formellen) Gesetz klar umschrieben ist und die Aufgabe nicht anders als durch Bearbeitung von Personendaten erfüllt werden kann, die Aufgabe also die Datenbearbeitung zwingend erfordert. Das ist mit dem Ausdruck: „unentbehrlich“ gemeint (lit. b). Die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten wäre also dann nicht rechtmässig, wenn sie bloss eine Erleichterung der Verwaltungstätigkeit bewirkte. Litera c entspricht litera c von Absatz 1.

Einzelne schweizerische Datenschutzgesetze erlauben die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten auch, wenn die Einwilligung der betroffenen Person „vorausgesetzt werden darf“ (z.B. § 5 lit. c DSG-ZH, § 4 Abs. 4 DSG-TG). Die hypothetische Einwilligung genügt aber namentlich nach Artikel 8 der RL 95/46 nicht und wird daher hier nicht als Rechtsgrundlage vorgesehen.

(Der stärkere Schutz besonders schützenswerter Daten wird ferner mit folgenden Bestimmungen bewirkt, die sich an das eidgenössische DSG bzw. an die RL 95/46 anlehnen: § 18, Erheben; § 21, Bekanntgeben, insbesondere in einem Abrufverfahren.)

§ 16. Grundsätze

Absatz 1: Oberste Grundsätze der Datenbearbeitung sind die Verhältnismässigkeit und das Handeln nach Treu und Glauben (lit. a). Die Verhältnismässigkeit verlangt, dass Daten nur so weit bearbeitet (erhoben, gesammelt, verwertet usw.) werden, als das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe geeignet und erforderlich ist. Es dürfen nicht mehr oder andere Daten bearbeitet werden und es dürfen Daten nicht länger bearbeitet werden, als es die Aufgabenerfüllung erfordert; darüber hinaus ist die Datenbearbeitung nicht „nötig“ im Sinne von § 15 Absatz 1. Das bedeutet unter anderem auch, dass – durch Verordnung; siehe § 21 Absatz 3 - nicht mehr Personen oder Behörden ermächtigt werden dürfen, auf Daten zuzugreifen, als für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. – Das Gebot, nach Treu und Glauben zu handeln, verlangt, dass die Datenbearbeitung für die betroffenen Personen transparent sein muss. Das beginnt bereits beim Erheben von Daten (vgl. § 18). Es soll nur mit richtigen Daten gearbeitet werden. Jede datenbearbeitende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihr bearbeiteten Daten richtig und, soweit es der Zweck der

konkreten Datenbearbeitung erfordert, auch aktuell (nachgeführt) und vollständig sind. Aus der Verwendung von unrichtigen (z.B. veralteten) oder unvollständigen Daten können erhebliche Persönlichkeitsverletzungen entstehen (z.B. aus einem veralteten Arztzeugnis oder aus polizeilich erhobenen Daten, die sich später als unrichtig erwiesen haben). Der Anspruch der betroffenen Person auf Berichtigung fehlerhafter Daten ist hinten in § 28 geregelt. - Datensicherheit (lit. c) ist ein wichtiger Teilaspekt des Datenschutzes. "Unbefugtes Bearbeiten" umfasst alle Tätigkeiten, die in § 6 Absatz 5 genannt sind. Wer Daten bearbeitet, muss diese also namentlich schützen „gegen die zufällige oder unbefugte Zerstörung, gegen zufälligen Verlust sowie unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung oder unbefugtes Bekanntgeben“ (Art. 7 Konvention 108).

Absatz 2 ist ein Kernsatz des Datenschutzes: die Zweckbindung der Daten. Der Satz verhindert, dass einmal erhobene (beschaffte) Daten - sei es von der beschaffenden Behörde, sei es von andern Behörden, denen die Daten bekannt gegeben worden sind - zu beliebigen Zwecken verwendet werden. Der Bearbeitungszweck muss in einem Gesetz oder einer Verordnung vorgesehen oder mindestens aus den Umständen der Erhebung ersichtlich sein. Die Zweckbindung der Daten muss auch von einem allfälligen Empfänger von weitergeleiteten Daten beachtet werden. So dürfen etwa die Stellen, die aufgrund der Steuerverordnung Nr. 7 (BGS 614.159.07) Auskünfte aus Steuerakten erhalten, die Auskünfte nur zu den Zwecken verwenden, die in dieser Verordnung (oder allenfalls in einer anderen gesetzlichen Grundlage) angegeben sind.

Absatz 3: Die Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke, namentlich für Forschung, Planung und Statistik, genießt gewisse datenschutzrechtliche Privilegien; das ist wegen des öffentlichen Interesses an diesen Datenbearbeitungen gerechtfertigt und verantwortbar, wenn dafür gesorgt wird, dass die Daten anonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt. Als weiterer nicht personenbezogener Zweck kommt vorab die Veröffentlichung von Gerichtsurteilen in Frage (MAURER/VOGT, Kommentar, N 10 zu Art. 22 DSG [BÄTTIG]). Die Erleichterung besteht darin, dass die Daten auch zu andern als den ursprünglichen Zwecken verwendet werden dürfen (Ausnahme von § 16 Abs. 2) und dass die besonders strengen Anforderungen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten (§ 15 Abs. 2) nicht erfüllt sein müssen. Das Recht auf Sperrung (§ 27) gilt aber auch hier; die öffentlichen Interessen an Forschung, Planung und Statistik sind durch § 27 Absatz 3 genügend geschützt. Da für die Bekanntgabe von Daten für Forschung, Planung und Statistik immer ein Gesuch gestellt werden muss, muss im entsprechenden Bewilligungsverfahren sichergestellt werden, dass das Recht auf Sperrung auch tatsächlich ausgeübt werden kann.

§ 17. Datenbearbeiten durch Dritte

Die Behörde, die Daten durch Dritte bearbeiten lässt (etwa für die Wartung von Informatiksystemen oder für Tätigkeiten, die durch *outsourcing* an Private übertragen werden), bleibt für den Datenschutz verantwortlich. Sie muss die Dritten rechtlich wirksam zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichten. Ein Mittel dazu kann u.a. eine Konventionalstrafe sein. Die Frage, ob und wie weit Dritte mit der Datenbearbeitung beauftragt werden dürfen, wird nicht hier beantwortet.

§ 18. Erheben von Daten

In bezug auf das Erheben von Daten weicht das eidgenössische DSG markant vom Wortlaut der RL 95/46 ab. Artikel 18 DSG fordert - selbst für das Beschaffen besonders schützenswerter Daten - bloss, dass das Beschaffen für die betroffenen Personen „erkennbar“ sein müsse, während Artikel 10 und 11 der RL 95/46 verschiedene Garantien verlangen. So wird etwa verlangt, dass dann, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person selber erhoben worden sind, diese bei der Speicherung bzw. bei der Weitergabe der Daten über die Identität der Behörde, den Zweck der Bearbeitung und weitere Eigenschaften der Datenbearbeitung unterrichtet werden muss. Diese sehr weitgehende Regelung soll nicht übernommen werden; hingegen wird der Inhalt von Artikel 10 der RL 95/46, in gekürzter Formulierung, übernommen (Abs. 1). Anders als bei der betroffenen Person dürfen Daten nur erhoben werden, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage nach § 15 besteht (Abs. 2). Eine solche Grundlage besteht z.B. für polizeiliche Ermittlungen in § 75 Absatz 2 StPO, ebenso für die Amtshilfe unter Behörden in § 11 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11). Darüber hinaus gilt auch für das Beschaffen und Erheben von Daten das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben (vgl. oben § 16 Abs. 1 lit. a).

§ 19. Vernichten und Archivieren

Absatz 1 ist Ausfluss des Zweckbindungsgebotes (§ 16 Abs. 2): Ist die Aufgabe, für welche die Daten erhoben worden sind, erfüllt, so müssen die Daten anonymisiert oder vernichtet werden, es sei denn, sie würden noch zu Sicherungs- und Beweiszwecken gebraucht (etwa im Hinblick auf Revisionsverfahren oder Schadenersatzansprüche; vgl. MAURER/VOGT, Kommentar, N 26 zu Art. 21 DSGVO); denn das Aufbewahren von Personendaten stellt, auch wenn sie gesetzeskonform beschafft worden sind, einen zumindest virtuellen Eingriff in die Persönlichkeit der betroffenen Person dar (BGE 113 Ia 1). - Vernichten bedeutet die nicht mehr rückgängig zu machende Entfernung aus der Datensammlung (Karteikarten zerstören; elektronisch gespeicherte Daten so löschen, dass sie nicht wiederhergestellt werden können).

Absatz 2 ist die Schnittstelle zur Archivgesetzgebung, welche erlauben kann, dass Daten auch nachher noch bearbeitet (namentlich gespeichert und bekannt gegeben) werden dürfen.

§ 20. Archivierte Personendaten

Entsprechend dem Zweck eines Archivs, dürfen archivierte Personendaten nicht verändert (etwa berichtigt oder vernichtet) werden. Archivierte Daten dürfen von der abliefernden Behörde – wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötig ist – weiterhin bearbeitet (jedoch nicht verändert) werden (Abs. 2).

II. Bekanntgeben von Personendaten im Besonderen

Das Bekanntgeben von Daten ist eine besonders wichtige Form der Datenbearbeitung; es wird deshalb im Gesetz im Einzelnen geregelt.

§ 21. Rechtsgrundlage

Absatz 1: "Rechtsgrundlagen" sind alle in § 15 genannten Gründe, die eine Datenbearbeitung erlauben, also nicht bloss Gesetz oder Verordnung. Datenbekanntgabe ist nur zulässig, wenn die Rechtsgrundlage sich auf diese – nicht bloss auf das Daten Bearbeiten im Allgemeinen – bezieht. Eine gesetzliche Grundlage zur Datenbekanntgabe an andere Behörden bietet etwa § 11 VRG über die Amtshilfe. Aufgrund dieser Bestimmung muss eine Behörde einer andern Behörde auf Anfrage die Daten bekannt geben, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Spontane Meldungen ohne Anfrage sind vom Begriff der Amts- oder Rechtshilfe aber nicht gedeckt. Hiefür ist eine besondere Rechtsgrundlage erforderlich, wie sie etwa in § 5 der Steuerverordnung Nr. 7 über Auskünfte aus Steuerakten (BGS 614.159.07) gegeben ist. – Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bundesrechtlich gebotenen Schutzniveau (vgl. Art. 37 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 DSGVO). Meldung ohne Anfrage an andere Behörden kann auch bezüglich besonders schützenswerter Daten mit Verordnung ermöglicht werden.

§ 15 Absatz 1 litera b regelt sowohl den Fall, dass die datenbearbeitende Behörde die Daten zur Erfüllung ihrer **eigenen** Aufgabe bekannt geben muss, als auch den Fall, dass eine **andere Behörde** zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten benötigt; die Bestimmung genügt daher auch als Rechtsgrundlage dafür, dass die Behörde, die Daten bearbeitet, diese ihrer Aufsichtsbehörde im Rahmen der Aufsichtstätigkeit bekannt geben darf. Aufgrund von § 15 Absatz 1 litera b dürfen Daten anderen Behörden (als Akt der Rechtshilfe) auf Anfrage im Einzelfall bekannt gegeben werden.

Absatz 2 entspricht Artikel 19 Absatz 2 DSGVO.

Absatz 3: Ein Abrufverfahren (Zugriff *on line*) bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (Gesetz im materiellen Sinne). Durch blosser Verwaltungspraxis darf es nicht eingerichtet werden; denn der Zugriff *on line* ist qualitativ etwas Anderes als die Bekanntgabe im Einzelfall und bedeutet ein erhöhtes Missbrauchsrisiko. Die Publikation des Amtsblattes auf Internet (Abruf-Verfahren) wird mit § 10 Absatz 2 InfoDG ermöglicht.

Absatz 4: Der Ausschluss kommerzieller Verwendung von Personendaten ist gerechtfertigt, weil Private ihre persönlichen Daten dem Kanton oder der Gemeinde nicht freiwillig bekannt geben, sondern aufgrund gesetzlicher Verpflichtung. Es wäre stossend, wenn der Kanton oder die Gemeinde (durch Datenverkauf) oder Dritte geldwerten Nutzen daraus ziehen dürften. Der Vorbehalt des formellen Gesetzes bewirkt, dass ein abweichender Entscheid gleichermassen demokratisch legitimiert wäre wie die hier festgehaltene Regel. – Absatz 4 hindert nicht, dass für die Bekanntgabe von Daten Verwaltungsgebühren erhoben werden können; vgl. hinten § 40.

Absatz 5: Daten bleiben unter Umständen über den Tod einer Person hinaus gespeichert. Mit dem Tod endet die Persönlichkeit (Art. 31 Abs. 1 ZGB); das Privatrecht gewährt keinen postmortalen Persönlichkeitsschutz (BGE 104 II 225 ff., 235). Das vorliegende Gesetz füllt, als öffentliches Recht, diese Lücke aus, in Anlehnung an neuere Archivgesetze (z.B. Archivgesetz ZH § 10). Die Schutzfrist bis 110 Jahre nach der Geburt ist bei der heutigen allgemeinen Lebenserwartung gerechtfertigt. Ausnahmen von der Wahrung der Sperrfrist müssten mittels Verfügung bewilligt werden, d.h. den Angehörigen (Andenkensberechtigten) muss – soweit sie mit zumutbarem Aufwand eruiert werden können - vor deren Erlass rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 22. Bekanntgeben von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle
Wegen der praktischen Bedeutung dieser Form der Bekanntgabe von Personendaten wird sie ausdrücklich geregelt. Die Rechte der betroffenen Person (§ 26 ff.), namentlich das Sperr-Recht (§ 27), gelten auch gegenüber der Einwohnerkontrolle.

Absatz 1: Bestimmte Daten über einzelne Personen dürfen auf Anfrage bekannt gegeben werden.

Absatz 2: Listenauskünfte (systematisch geordnete Daten) sind zulässig, wenn sie ausschliesslich zu schützenswerten ideellen Zwecken verwendet werden; der Ausschluss kommerzieller Verwendung von systematisch geordneten Daten entspricht geltendem (Gemeinde-)Recht (§ 7 des Gemeindegesetzes); es gelten dafür die Erwägungen zu § 21 Absatz 4.

§ 23. Gemeinsame Bestimmung

Beispiele von gesetzlichen Geheimhaltungspflichten sind in den Erläuterungen zu § 13 Absatz 1 genannt. Die Pflicht, Amtshilfe zu leisten, (§ 11 VRG) geht der Pflicht, das Amtsgeheimnis zu wahren (§ 38 Staatspersonalgesetz) vor; besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten gehen jedoch ihrerseits der Pflicht zur Leistung von Amtshilfe vor. - "Einschränken" kann auch darin bestehen, dass Auflagen gemacht werden; etwa zur Vermeidung eines sog. Aufklärungsschadens die Auflage, dass Informationen über die Gesundheit der betroffenen Person nur durch eine Vertrauensperson (z.B. einen Arzt) bekannt gegeben werden; denn zu den schützenswerten privaten Interessen können auch Interessen der betroffenen Person selber gehören. - Einer Datenbekanntgabe ins Ausland stehen schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen, wenn der Empfängerstaat nicht einen dem schweizerischen gleichwertigen Datenschutz gewährleistet (so ausdrücklich Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

III. Register der Datensammlungen

§ 24. Register

Dass die Datensammlungen registriert sind, ist Voraussetzung dafür, dass die betroffenen Personen ihre Rechte wahrnehmen können. Nach Artikel 21 der RL 95/46 führt die Kontrollstelle (nicht die datenbearbeitende Behörde) ein Register mit vorgeschriebenem Minimal-Inhalt. Zentrale Register sind auch in den schweizerischen Datenschutzgesetzen vorgeschrieben. Die Angaben dazu müssen aber von den datenbearbeitenden Behörden geliefert werden. Es ist demnach sinnvoll, Register bei den einzelnen Behörden vorzusehen (so etwa auch DSGVO-ZH § 15 f.); ein zentrales Register erübrigt sich aber dadurch nicht (siehe § 25). Die Register sollen innert 2 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes erstellt werden (§ 42).

Absatz 1: Satz 2 entspricht Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 DSGVO und wird, da es um ein Recht jeder Person geht, hier und nicht im Abschnitt über die Rechte der betroffenen Personen (§ 26 ff.) eingefügt. Dass jede Person das Register einsehen kann, versteht sich unter dem Öffentlichkeitsprinzip eigentlich von selbst; denn das Register ist ein "amtliches Dokument". Es dient aber der Klarheit, das hier ausdrücklich zu sagen.

Absatz 2: Die Konvention 108 (Art. 8) verlangt als Inhalt des Registers:

Bezeichnung und Sitz des Verantwortlichen

Bezeichnung der Datensammlung

Hauptzwecke der Datensammlung.

Die Richtlinie 95/46 verlangt als Inhalt des Registers (Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1):

Name und Adresse des Verantwortlichen

Zweckbestimmung der Verarbeitung

Kategorien der betroffenen Personen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien

Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können

geplante Datenübermittlung in Drittländer

allgemeine Beschreibung der getroffenen Massnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung.

Es wird im Gesetz eine möglichst europakompatible, jedoch minimale Registrierung vorgesehen. – Die Pflicht, die Rechtsgrundlage anzugeben, ist auch in Artikel 16 litera d der eidgenössischen Datenschutzverordnung (DSV; SR 235.11) enthalten; die Vorschrift zwingt die Behörden, sich die Rechtslage bewusst zu machen, und wirkt insofern präventiv.

Absatz 3 will den Verwaltungsaufwand dort reduzieren, wo es ohne Gefahr für die Persönlichkeitsrechte geschehen kann. So brauchen etwa Datensammlungen, die nur kurze Zeit (2 Jahre; ebenso Art. 18 der Verordnung zum DSGVO; SR 235.11) geführt werden oder die rechtmässig veröffentlicht sind (wie etwa die Angaben im Staatskalender oder die veröffentlichten Wahllisten), nicht registriert zu werden.

IV. Rechte der betroffenen Person

§ 26. Auskunft und Einsicht

Ein grundlegendes Recht ist jenes auf Auskunft darüber, welche Daten in einer Datensammlung bearbeitet werden. Es ist Grundlage für alle weiteren Ansprüche der betroffenen Person. Wer Auskunft verlangt, muss angeben, auf welche Datensammlung sich sein Begehren bezieht. Die entsprechenden Angaben sind aus dem Register (§§ 24 und 25) ersichtlich. Die angegangene Behörde muss sich über die Identität der anfragenden Person vergewissern; sonst wird der Persönlichkeitsschutz illusorisch. Die Auskunft muss in allgemein verständlicher Form erteilt werden.

Der Zugang zu den eigenen Daten darf auch dann nicht vom Nachweis eines schützenswerten Interesses abhängig gemacht werden, wenn die Gewährung der Einsicht oder Auskunft einen besonderen Aufwand erfordert (anders oben § 12 Abs. 2 für den Zugang zu amtlichen Dokumenten): Die eigenen Daten darf die betroffene Person unter allen Umständen einsehen.

Absatz 3 enthält den gleichen Vorbehalt wie § 13 Absatz 1 bezüglich des Zugangs zu amtlichen Dokumenten.

§ 27. Sperre

Absatz 1: Unter dem Öffentlichkeitsprinzip gewinnt das Sperr-Recht an Bedeutung. Die Datensperre kann daher verlangt werden, ohne dass ein schützwürdiges Interesse nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden müsste (ebenso für das Gemeinderecht bereits heute § 7 des Gemeindegesetzes). – Das Sperr-Recht gilt auch gegenüber der Einwohnerkontrolle. - Eine Sperre gegen Bekanntgabe an andere Behörden ist nicht vorgesehen; die Amtshilfe unter Behörden darf nicht behindert werden.

Absatz 2: Die Behörde, welche die Sperre nicht in dieser Frist einrichtet, wird für allfälligen Schaden nach dem Verantwortlichkeitsgesetz verantwortlich.

Absatz 3: Die Sperre, die allein auf dem Willen der betroffenen Person beruht, muss aus bestimmten Gründen – mittels Verfügung - durchbrochen werden können. Litera c ist eine Konkretisierung des Rechtsmissbrauchsverbotes und soll etwa dem Gläubiger, der seine Forderung glaubhaft macht, die Verfolgung des weggezogenen Schuldners ermöglichen.

§ 28. Berichtigen

Der Berichtigungsanspruch besteht ausnahmslos und uneingeschränkt (MAURER/VOGT, Kommentar, N 15 zu Art. 5 DSG [MAURER]). Die Berichtigung muss für die betroffene Person unentgeltlich vorgenommen werden. Absatz 2 verlangt einen Bestreitungsvermerk für den Fall, dass weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Daten bewiesen werden kann, was etwa bei wertenden Aussagen zutreffen kann, deren Speicherung - anders als nach § 4 der kantonalen Datenschutzverordnung von 1979 - nicht grundsätzlich unzulässig ist.

§ 29. Unterlassen, Beseitigen, Feststellen

Die betroffene Person hat weitere Ansprüche, wenn Daten widerrechtlich bearbeitet werden; Anspruch auf Mitteilung des Entscheids an Dritte oder auf Publikation des Entscheides hat sie nur, soweit sie daran ein schützenswertes Interesse hat.

§ 30. Archivierte Personendaten

Es wird auf die Erläuterung von § 20 verwiesen.

F. Organisation, Verfahren, Rechtspflege und Gebühren

I. Organisation

§ 31. Beauftragter oder Beauftragte für Information und Datenschutz

Die Anwendung der Bestimmungen über den Datenschutz wirft viele Einzelfragen auf, die nicht gesetzgeberisch gelöst werden können. Sämtliche schweizerischen Datenschutzgesetze sehen daher, in der einen oder anderen Form, eine Kontrollinstanz vor, welche einerseits treuhänderisch die Interessen der betroffenen Personen wahrt und andererseits die Behörden berät. (Eine Kontrollstelle ist auch von Art. 28 der RL 95/46 vorgeschrieben.) Im Kanton Solothurn amtiert in diesem Sinne bisher die kantonale Datenschutzkommission, die mit der Datenschutzverordnung von 1979 eingesetzt worden ist; sie besteht aus 5 Mitgliedern, wovon 3 nicht der kantonalen Verwaltung angehören dürfen. Das Bedürfnis nach Beratung, Unterstützung und auch Vermittlung wächst wesentlich, wenn – wie mit dem vorliegenden Gesetz – das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt wird: es werden sich in der Praxis verschiedentlich Abgrenzungsfragen stellen, die im Lichte des neuen Prinzips beantwortet werden müssen. Der Paradigmenwechsel vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip kann nur dann – unter Wahrung der schützenswerten privaten und der wichtigen öffentlichen Interessen - wirksam vollzogen werden, wenn eine entsprechende Instanz eingesetzt wird, und zwar eine Instanz, die sowohl für Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten zuständig ist als auch für die Wahrung des Datenschutzes, welcher in gewisser Weise die Kehrseite der Medaille „Öffentlichkeitsprinzip“ ist. Eine nebenamtliche Datenschutzkommission kann diese grössere Aufgabe kaum effizient erfüllen. Sie kann zwar Fachwissen aus der Privatwirtschaft einbringen und eine gewisse politische Abstützung der Datenschutz-Anliegen bedeuten. Sie ist aber naturgemäss nicht in der Lage, die Datenbearbeitung durch Behörden effektiv zu überwachen, Behörden mit der nötigen Fundiertheit zu beraten und Stellungnahmen zu Einzelproblemen zeitgerecht zu erarbeiten. Es wird daher ein Beauftragter oder eine Beauftragte für Information und Datenschutz eingesetzt. Er oder sie ist fachlich unabhängig und wird in der Anfangsphase vor allem die Aufgabe haben, das Umdenken in den Köpfen der rechtsanwendenden Personen zu fördern. Der oder die Beauftragte ist, als Aufsichts- und Vermittlungsstelle, im ganzen Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes zuständig, also auch für die Gemeinden; diese können allerdings eigene derartige Stellen schaffen, die dann von dem oder der kantonalen Beauftragten beaufsichtigt und unterstützt werden.

§ 32. Aufgaben

Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz ist, wie erwähnt, sowohl für Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten als auch für Fragen des Datenschutzes zuständig (lit. a), und zwar im Geltungsbereich dieses Gesetzes, aber auch im Vollzug anderer Gesetze, soweit sie Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder über den Datenschutz enthalten. Der Kantonsrat sowie der Regierungsrat (als Wahlbehörde des oder der Beauftragten) sind von der Aufsicht ausgenommen (nicht jedoch vom Geltungsbereich des Gesetzes). Die Aufgaben des der Staatskanzlei angegliederten Informationsbeauftragten des Regierungsrates bleiben unberührt; denn es handelt sich dabei nicht um Rechtsanwendung, Aufsicht und Vermittlung, sondern um die (journalistisch) fachgerechte Formulierung und Herausgabe der amtlichen Information der kantonalen Verwaltung. - Für Auskünfte und Vermittlung (lit. b und c) steht der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz nicht bloss den von einer Datenbearbeitung betroffenen Personen (vgl. die Begriffsbestimmung von § 6 Abs. 2) zur Verfügung, sondern allen Personen („Privaten“), die Zugang zu amtlichen Dokumenten wünschen. - Litera e entspricht Artikel 28 Absatz 2 der RL 95/46. – Absatz 2: Nach Artikel 37 DSGVO müssen die Kantone ein Kontrollorgan einsetzen, das für die Einhaltung des Datenschutzes beim Vollzug von Bundesrecht sorgt.

§ 33. Arbeitsweise

Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz hat gewisse Untersuchungs-, jedoch keine Entscheidungskompetenzen; Entscheidungen werden, allenfalls auf Empfehlung des oder der Beauftragten, von den in der Sache zuständigen Behörden getroffen. Die Entscheidungen können im ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden (siehe § 39). - Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz untersteht dem Amtsgeheimnis nach Artikel 320 des Strafgesetzbuches; das braucht nicht eigens gesagt zu werden.

II. Verfahren

Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 34. Gesuch

Das Gesuch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Eine Übermittlung per Fax oder e-mail ist zulässig, da eigenhändige Unterschrift nicht verlangt ist.

§ 35. Stellungnahme der Behörde

Wenn die Behörde nicht rasch zum Gesuch Stellung nimmt, kann das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten illusorisch werden (Absatz 1). Die schriftliche Stellungnahme nach Absatz 2 ist keine Verfügung; eine anfechtbare Verfügung wird erst nach erfolglosem Schlichtungsversuch erlassen (§ 37).

§ 36. Schlichtung; Empfehlung

Wenn die Behörde den Zugang zu amtlichen Dokumenten einschränkt, aufschiebt oder verweigert, liegt ein Konflikt vor. Zur Entlastung der Rechtsmittelinstanzen wird ein Schlichtungsverfahren vorgesehen. In diesem Verfahren sind die Behörde und die gesuchstellende Person anzuhören; Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme genügt. Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz hat unbeschränkten Zugang zu den Dokumenten, die Gegenstand des Verfahrens sind. – Kommt eine Schlichtung nicht zustande, gibt der oder die Beauftragte eine Empfehlung ab, die sich an beide Parteien richtet, rechtlich aber nicht bindend ist; denn die Behörde bleibt für die Gewährung oder Verweigerung des Zuganges verantwortlich.

§ 37. Verfügung

Die Behörde erlässt erst eine anfechtbare Verfügung, wenn das Schlichtungsverfahren nicht zum Ziel führt. Das tritt in zwei Fällen ein: Entweder will die Behörde, in Abweichung von der Empfehlung, den Zugang einschränken, aufschieben oder verweigern; dann muss sie von Amtes wegen eine Verfügung erlassen. Oder die gesuchstellende Person findet, die Empfehlung gehe zu wenig weit; dann kann sie den Erlass einer Verfügung beantragen. Verfahren und Form der Verfügung richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.1).

Schutz vor Missbrauch von Personendaten

§ 38. Empfehlung

Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz kann – nach einer Abklärung, die er oder sie von Amtes wegen oder auf Anzeige hin vorgenommen hat (§ 33) – zur Feststellung gelangen, dass in einem konkreten Fall oder mit einer Verwaltungspraxis Datenschutzvorschriften verletzt werden. Er oder sie wird in diesem Fall der Behörde eine Empfehlung abgeben, jedoch nicht selber entscheiden. Wird die Empfehlung nicht befolgt, kann er oder sie einen Entscheid dadurch herbeiführen, dass er oder sie die Angelegenheit der nächsthöheren Behörde vorlegt. Die „nächst-höhere Behörde“ (der Begriff ist aus § 29 VRG übernommen) ist – innerhalb der kantonalen oder kommunalen Verwaltung – die hierarchisch vorgesetzte Behörde; gegenüber dem obersten Organ anderer Träger von Verwaltungsaufgaben ist es die Aufsichtsbehörde.

Allgemeine Bestimmung; Rechtsschutz

§ 39. Verfahren

Da die Rechte betroffener Personen aus dem Datenschutz justiziabel sind, wird gegen Entscheide letztinstanzlicher Gemeindebehörden nicht die Beschwerde nach Gemeindegesetz, sondern die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht vorgesehen (vgl. § 49 litera g des Gesetzes über die Gerichtsorganisation; GO; BGS 125.12). Gegen Entscheide von Gerichten ist die Aufsichtsbeschwerde an das Obergericht gegeben (§ 105 ff. GO).

III. Gebühren

§ 40. Zugang zu amtlichen Dokumenten

Entsprechend dem Stellenwert des Öffentlichkeitsprinzips ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten grundsätzlich gebührenfrei. Die Ausnahmen sind in Absatz 2 genannt. Der bloße Ausdruck von elektronisch gespeicherten Dokumenten ist nicht „Abgabe eines Datenträgers“. Die Gemeinden können für die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten – jedoch nicht für andere – ebenfalls Gebühren erheben; sie müssen hierfür eine Rechtsgrundlage in einem Gemeindefreglement schaffen.

§ 41. Datenschutz

Die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen soll nicht durch Gebühren behindert werden.

G. Strafbestimmung

§ 42. Übertretungen

Behörden, die Daten durch Dritte bearbeiten lassen, müssen den Datenschutz „durch Vereinbarungen, Auflagen oder in anderer Weise“ sicherstellen (§ 17). Eine zusätzliche Strafandrohung ist am Platz. Erst recht angezeigt ist eine Strafsanktion gegenüber Dritten, die an der Feststellung des Sachverhaltes nach § 33 Absatz 2 nicht mitwirken.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43. Register der Datensammlungen

Die Bestimmung setzt einerseits eine Frist für die Registrierung der Datensammlungen. Andererseits erlaubt sie, bestehende Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten oder mit Persönlichkeitsprofilen noch für eine beschränkte Zeit weiterzuverwenden, ohne dass die strengen Voraussetzungen von § 15 Absatz 2 erfüllt sind. Ohne eine solche Übergangsfrist würden alle solchen Datensammlungen mit Inkrafttreten des Gesetzes rechtswidrig. Die Frist wird auf 5 Jahre angesetzt; das eidgenössische DSG hatte in Artikel 38 Absatz 3 ebenfalls 5 Jahre vorgesehen, die jedoch nicht eingehalten werden konnten; die Frist musste über den 31. Dezember 1998 hinaus bis zum 31. Dezember 2000 erstreckt werden (Bundesbeschluss vom 26. Juni 1998; AS 1998, 1586). Für die Verhältnisse des Kantons Solothurn dürften 5 Jahre aber genügen.

§ 44. Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Übergang zum Öffentlichkeitsprinzip und der Regelung des Datenschutzes müssen diverse Gesetze angepasst werden:

Ziffer 1: Im Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse sind die Bestimmungen über die positive und negative Rechtskraft (§§ 6,7 und 8) aufzuheben. Bisher wurde aufgrund des Fehlerrisikos bei einer Loseblattsammlung darauf verzichtet, einen Stichtag für die Rechtskraft festzulegen. Die Gesetzessammlung ist eher eine Dienstleistung für die Rechtssuchenden als eine rechtsverbindliche Bereinigung des Rechtsstoffes. Auf die Zuerkennung von Rechtswirkungen wird daher auch künftig verzichtet. - Da die Staatskanzlei nach § 10 Absatz 2 die amtlichen Bekanntmachungen auf elektronischen Datenträgern (wie Internet und Intranet) publizieren kann, ist § 5 des BGS-Gesetzes beizubehalten

Ziffer 2: Die Änderungen im Kantonsratsgesetz betreffen zum grössten Teil Anpassungen an die Terminologie des InfoDG. Wo das Kantonsratsgesetz von „schützenswerten Interessen“ spricht, soll die Formulierung des InfoDG „schützenswerte private und wichtige öffentliche Interessen“ übernommen werden. Solche rein begriffliche Anpassungen sind für § 7 Absatz 1, § 17 Absatz 2 und § 18 vorgesehen. § 25 Absatz 1 litera e enthält noch die Bezeichnung „Ammann“; dieser Begriff soll durch die im Gemeindegesetz verwendete Bezeichnung „Gemeindepräsident“ ersetzt werden. § 26 Absatz 2 verlangt in der geltenden Fassung, dass die Interessenbindungen auf dem Ratssekretariat zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt werden müssen. Diese Bestimmung soll insbesondere mit Blick auf die neuen Informationsmedien, namentlich das Internet, weniger einschränkend formuliert werden. Die Angaben sollen nach wie vor in Papierform aufgelegt werden, daneben soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, sie auch über das Internet zugänglich zu machen. § 32 Absatz 1 schliesslich wird neu so formuliert, dass keine Konflikte mit dem seither erlassenen Staatspersonalgesetz entstehen (§ 39 Abs. 4 StPG).

Ziffer 3: Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz enthält eine Bestimmung über die Information (§ 7), welche durch die §§ 7 – 11 des vorliegenden Gesetzes ersetzt wird.

Ziffer 4: Das Amtsgeheimnis ist mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips nicht hinfällig, jedoch stark eingeschränkt. Die eidgenössische Strafnorm (Art. 320 StGB) gilt nach wie vor, und es ist Sache des kantonalen Rechts zu definieren, was als „Geheimnis“ im Sinne von Artikel 320 Absatz 1 StGB gilt (TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 2. Aufl., 1997, N 5 zu Art. 320 StGB). Nicht geheim, sondern öffentlich zugänglich sind nach dem vorliegenden Gesetz nun die Informationen, die Inhalt eines amtlichen Dokumentes sind. Das wird mit einem neuen Absatz 4 von § 38 des Staatspersonalgesetzes zum Ausdruck gebracht.

Ziffer 5: §§ 6 und 7 des Gemeindegesetzes werden durch die Bestimmungen des InfoDG über das Bekanntgeben von Personendaten und über die Rechte der betroffenen Personen ersetzt. Im Gemeindegesetz wird eine Verweisung auf das vorliegende Gesetz eingefügt.

Ziffer 6:

Zu § 60 der Strafprozessordnung:

Die Änderungen in § 60 StPO hängen mit der Änderung des Kantonspolizeigesetzes bezüglich DNA-Analysen zusammen (siehe Ziffer 7). Der Untersuchungsrichter wird in die Lage versetzt, seinerseits die Entnahme von Gewebeproben zum Zweck einer DNA-Analyse anzuordnen (Abs. 1). Für die DNA-Analysen, welche der Untersuchungsrichter im Rahmen von § 60 StPO anordnet, müssen die gleichen gesetzlichen Grundlagen und materiellen Bestimmungen gelten wie für die DNA-Analyse als erkennungsdienstliche Massnahme. Das wird mit einer Verweisung auf das Kantonspolizeigesetz erreicht (Abs. 4).

Ziffer 7:

Zu § 33^{bis} des Kantonspolizeigesetzes:

Die Entnahme von Gewebeproben zur Herstellung eines DNA-Profiles (DNA-Analyse) galt in der solothurnischen Praxis, solange sie nur invasiv möglich war, als „körperliche Untersuchung“ im Sinne von § 60 StPO; sie kann dementsprechend nicht von der Polizei, sondern nur vom Untersuchungsrichter angeordnet werden. In der Praxis der Strafverfolgung gewinnt das DNA-Profil als Identifikationsmittel immer grössere Bedeutung, besonders da der Bund nun eine zentrale DNA-Profil-Datenbank einrichtet (Verordnung über das DNA-Profil-Informationssystem vom 31. Mai 2000; EDNA-VO; AS 2000, 1715; in Kraft seit 1. Juli 2000). Das Erbgut einer Person darf nach Artikel 119 Absatz 2 litera f der neuen Bundesverfassung „nur untersucht, registriert oder offenbart werden, wenn die betroffene Person zustimmt oder das Gesetz es vorschreibt“; es muss daher eine einwandfreie gesetzliche Grundlage zur Erstellung von DNA-Profilen geschaffen werden. Die gesetzliche Regelung muss aber auch - und darin besteht der Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz über Information und Datenschutz - Regeln über den Datenschutz enthalten; denn die genetischen Eigenschaften eines Menschen sind besonders schützenswerte Personendaten; sie dürfen nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage (siehe § 15 Abs. 2 InfoDG) und nur unter besonderen Voraussetzungen und zu einem eng umschriebenen Zweck bearbeitet werden; für Aufbewahrung und Vernichtung müssen eigene Regeln aufgestellt werden.

Absatz 1: Wegen der gewachsenen praktischen Bedeutung des DNA-Profiles wird die Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs (WSA) zur Herstellung eines DNA-Profiles gesetzlich als „erkennungsdienstliche Massnahme“ definiert; das hat zur Folge, dass sie von der Polizei angeordnet werden kann (vgl. § 33 des Kantonspolizeigesetzes). Die Massnahme darf nur im Zusammenhang mit bestimmten schweren Straftaten angeordnet werden; für den entsprechenden Deliktskatalog kann auf die Bundesgesetzgebung verwiesen werden (zur Zeit ist das Art. 5 der EDNA-VO, deren Geltung jedoch am 31. Dezember 2004 abläuft und die bis dann durch ein Bundesgesetz abgelöst werden soll). Der WSA darf von Personal vorgenommen werden, das nicht medizinisch geschult ist – anders als die körperliche Untersuchung und die Blutentnahme, die vom Richter angeordnet werden; diese müssen von einem Arzt vorgenommen werden (§ 60 Abs. 3 StPO). – Satz 2 enthält den sog. Richtervorbehalt; er ist – wie in § 60 StPO für die Zwangsmassnahmen der körperlichen Untersuchung und der Blutentnahme [invasiver Eingriff] – gerechtfertigt, nicht weil die Abnahme des WSA einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit bedeutete (das ist nicht der Fall: BGE 124 I 80 ff.), sondern weil das DNA-Profil als solches einen besonderen Aussagewert über die Person hat und weil die Gewebeprobe faktisch für weitere Feststellungen (aus dem codierenden Teil der DNA: Erbanlagen, Krankheiten) verwendet werden könnte. – Mit Satz 3 wird das *freiwillige* Massenscreening ausgeschlossen, d.h. die systematische Erfassung von Personen, die einer bestimmten Personengruppe angehören; denn wer dort nicht „freiwillig“ mitmacht, macht sich verdächtig; Zwangsmassnahmen dienen jedoch der Klärung, nicht der Begründung eines Tatverdachts (FELIX BOMMER, DNA-Analyse zu Identifizierungszwecken im Strafverfahren, Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht 2000, 131 ff., 152 ff.). Eine Massenuntersuchung - d.h. die Untersuchung einer grösseren Anzahl von Personen, die wesentliche Tätermerkmale aufweisen, um sie als mögliche Täter auszuschliessen - darf daher nur vom Richter (Untersuchungsrichter oder urteilender Richter) angeordnet werden.

Absatz 2: Nach § 16 Absatz 3 InfoDG dürfen Personendaten unter gewissen Umständen - abweichend vom ursprünglichen Zweck der Datenbearbeitung - zu Forschungszwecken verwendet werden. Das wird für die DNA-Analyse ausgeschlossen. Diese muss sich strikt auf die Identitätsfeststellung anhand des nicht codierenden Teils der DNA beschränken.

Absatz 3 regelt die Aufbewahrung der Gewebeproben und der Analyse-Ergebnisse konkreter als § 33 Absatz 3 des Kantonspolizeigesetzes. Für die Vernichtung kann auf die eidgenössische Regelung der DNA-Profil-Datenbank verwiesen werden.

Zu § 41 des Kantonspolizeigesetzes:

Diese Bestimmung muss sich, nach Erlass des InfoDG, nicht bloss auf Akten, sondern auch auf Daten beziehen (Abs. 1). Mit Absatz 2 wird die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Kantonspolizei besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten darf, soweit (das heisst: wenn und solange) es zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötig ist (vgl. den Vorbehalt des formellen Gesetzes in § 15 Abs. 2 lit. a InfoDG). In Absatz 3 wird die Rechts-

grundlage im Sinne von § 18 InfoDG geschaffen; die nachträgliche Information der betroffenen Person ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch das Grundrecht der persönlichen Freiheit geboten.

8. Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates (Beschlussesentwurf 3)

Auch das Geschäftsreglement muss an die Terminologie des InfoDG angepasst werden. § 9 Absatz 2 spricht in der geltenden Fassung von „vertraulichen Akten“, die den Medien nicht zugestellt werden, neu soll in Anlehnung an das InfoDG die Formulierung „schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen“ aufgenommen werden. Der bisherige Absatz 3 von § 9, der eine zweckdienliche Orientierung der Öffentlichkeit über die Verhandlungen des Kantonsrates verlangt, ist durch § 7 InfoDG überflüssig geworden und ist daher zu streichen. Bei der Berichterstattung der Kommissionen (§ 25 Abs. 1) sind neu die Medien in den Katalog der Empfänger der entsprechenden Unterlagen aufzunehmen. Die Medien werden zwar heute schon berücksichtigt, der Vollständigkeit halber sollen sie aber im Reglementstext neben den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat aufgeführt werden. Das gleiche gilt bezüglich des Protokolls über die Sitzungen des Kantonsrates („Verhandlungen“, § 77 Abs. 2); auch hier sollen die Medien ausdrücklich genannt werden.

9. Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 4)

Nach § 40 Absatz 1 InfoDG ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten grundsätzlich gebührenfrei. Die Ausnahmen sind in Absatz 2 genannt: Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten, wenn er einen **besonderen** Aufwand verursacht, sowie für die Abgabe von Fotokopien und anderen Datenträgern sollen Gebühren erhoben werden. Dafür ist die Grundlage im kantonalen Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) zu schaffen.

Als besonderer Aufwand fällt in Betracht: Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen, Bearbeiten und Bereitstellen umfangreicher Dokumente usw.. Für solche Verrichtungen wird ein **Gebührenrahmen von Franken 50 – 2000** vorgesehen. Dieser Rahmen entspricht dem bereits bestehenden Gebührenrahmen für schriftliche Rechtsaufkünfte, Expertisen, Gutachten usw. (vgl. § 19 GT). Innerhalb dieses Rahmens bemisst sich die Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen (§ 3 des Gebührentarifs). Die Stundenansätze werden gestützt auf die Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 durch Verfügung des Finanzdepartementes festgestellt.

Hinzu kommen die Gebühren für die Abgabe von Fotokopien (hiefür besteht bereits eine Grundlage: s. § 20 GT) sowie für die Abgabe von Datenträgern. Für die Abgabe einer Diskette sollen Fr. 2.--, für die Abgabe einer CD-ROM Fr. 10.-- in Rechnung gestellt werden.

10. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Informationsverpflichtung, die das neue Gesetz schafft, entsteht den Behörden ein gewisser - nach den Erfahrungen des Kantons Bern eher bescheidener - Mehraufwand, der nicht exakt beziffert werden kann. Dieser Mehraufwand kann jedoch mit geeigneten organisatorischen Massnahmen und ohne zusätzliche Stellen bewältigt werden. Der Kantonsrat, der Regierungsrat und die Verwaltung informieren die Medien bereits heute regelmässig über ihre Tätigkeiten bzw. stellen ihnen Verhandlungsunterlagen zu, so dass in diesem Bereich keine Mehrkosten (z.B. für Porti, Drucksachen usw.) zu erwarten sind.

Für die praktische Anwendung und Durchsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und der Datenschutzbestimmungen muss – wie zu § 31 InfoDG ausgeführt – eine Aufsichts- und Vermittlungsstelle eingesetzt werden. (Schon Art. 37 DSG verlangt, dass ein kantonales Kontrollorgan geschaffen wird.) Es ist an ein Stellenpensum von 100% zu denken. Ein gewisser Sachaufwand wird – vor allem in den Anfangszeiten – für die Information und Instruktion der kantonalen und kommunalen Behörden entstehen, da die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ein Umdenken auf allen Ebenen der Verwaltung erfordert.

11. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Walter Straumann Dr. Konrad Schwaller

Vize-Landammann Staatsschreiber

Beschlussesentwurf 1
Änderung der Kantonsverfassung
(im Zusammenhang mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips)
KRB vom

Der Kantonsrat von Solothurn
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2000 (RRB
Nr. 1653)

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986⁷ wird wie folgt geändert:

Artikel 11. Als **Absatz 3 (neu)** wird angefügt:

³ Jeder hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Das Gesetz umschreibt dieses Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung.

In zweimaliger Lesung beschlossen.

Solothurn,
IM NAMEN DES KANTONSRATES
Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler KRB:
Staatskanzlei (Sch, Stu, San)
Ratssekretariat
Amt für Justiz

⁷) BGS 111.1.

Beschlussesentwurf 2

Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)

KRB vom

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 3 (Fassung vom) und Artikel 63 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986⁸

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2000 (RRB Nr. 1653)

beschliesst:

A. Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt:

die amtliche Information der Bevölkerung;

den Zugang zu amtlichen Dokumenten;

den Schutz vor Missbrauch von Personendaten durch Behörden (Datenschutz).

² Es hat zum Zweck, die Öffentlichkeit der Verwaltung zu fördern, unter Wahrung schützenswerter privater und wichtiger öffentlicher Interessen.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für alle Behörden im Sinne von § 3.

² Teil D des Gesetzes gilt

für die Justizbehörden nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen;

für die andern Behörden nicht bezüglich amtlichen Dokumenten von hängigen Zivilprozessen, Strafverfahren sowie verwaltungsrechtlichen Klage-, Beschwerde- und Einspracheverfahren.

³ Teil E des Gesetzes gilt nicht für:

Behörden, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und nicht hoheitlich handeln;

Personendaten, die ausschliesslich als persönliches Arbeitsmittel bearbeitet werden;

hängige Zivilprozesse, Strafverfahren und verwaltungsrechtliche Klage-, Beschwerde- und Einspracheverfahren.

B. Begriffe

§ 3. Behörden

Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind:

die Behörden und Dienststellen sowie die Kommissionen des Kantons und der Gemeinden;

die Organe selbständiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;

natürliche und juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.

⁸) BGS 111.1; Fassung vom 2000

§ 4. Amtliche Dokumente

¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die auf einem Informationsträger aufgezeichnet ist; sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

² Nicht als amtliches Dokument gilt ein Dokument, das nicht fertiggestellt oder ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist.

§ 5. Private und öffentliche Interessen

¹ *Schützenswertes privates Interesse ist insbesondere die Gewährleistung der Privatsphäre sowie des Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses.*

² Wichtiges öffentliches Interesse ist insbesondere die Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der freien Meinungs- und Willensbildung der Behörden.

§ 6. Weitere Begriffe

¹ Zugang zu amtlichen Dokumenten ist Einsichtnahme und Erhalten von Auskünften.

² Personendaten (Daten) sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person (betroffene Person) beziehen.

³ Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, die Intimsphäre, die rassische und ethnische Herkunft, über Massnahmen der sozialen Hilfe sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

⁴ Persönlichkeitsprofil ist eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Daten, namentlich Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Verändern, zugänglich machen, Bekanntgeben, Veröffentlichen, Archivieren und Vernichten.

⁶ Datensammlung ist jeder Bestand von Daten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind.

C. Die amtliche Information der Bevölkerung

§ 7. Grundsatz

¹ Die Behörden informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen.

² Die Information muss rasch, umfassend, sachlich und klar sein.

§ 8. Ausnahmen

Über hängige Verfahren wird nur informiert, wenn besondere Umstände es erfordern, so namentlich wenn

das Verfahren einen Sachverhalt betrifft, der besonderes Aufsehen erregt;

die Information zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist.

§ 9. Informationsstellen

¹ Die Staatskanzlei ist die Informationsstelle des Kantonsrats, des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung.

² Der Kantonsrat kann für seine Organe, der Regierungsrat kann für die kantonale Verwaltung besondere Informationsstellen bezeichnen.

³ Die Justizbehörden und die anderen Behörden bezeichnen ihre Informationsstellen.

§ 10. Informationsmittel

¹ Die Information der kantonalen Behörden wird grundsätzlich über die Medien abgegeben; die Medien werden gleich behandelt. Ausnahmsweise kann direkt informiert werden, namentlich zum Schutz oder zur Warnung der Bevölkerung.

² Für die amtlichen Bekanntmachungen gilt die Spezialgesetzgebung. Die Staatskanzlei kann amtliche Bekanntmachungen im Rahmen dieses Gesetzes auf elektronischen Datenträgern publizieren.

³ Die andern Behörden bestimmen die Mittel und Wege der amtlichen Information selbst.

§ 11. Akkreditierung

¹ Medienschaaffende, die regelmässig über die Tätigkeit kantonaler Behörden berichten, werden von der Staatskanzlei akkreditiert. Das Obergericht kann die Akkreditierung von Medienschaaffenden an den Gerichten regeln.

² Die Akkreditierung wird entzogen, wenn Informationen missbräuchlich erlangt oder in Abweichung von § 7 Absatz 2 weitergegeben wurden.

D. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 12. Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

² Würde der Zugang einen besonderen Aufwand der Behörde erfordern, kann er vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden.

³ Die Einsichtnahme geschieht vor Ort, durch Zustellung einer Kopie oder durch elektronische Datenträger.

⁴ Amtliche Dokumente, die nach diesem Gesetz zugänglich sind, bleiben es auch nach der Archivierung.

§ 13. Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit:

ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen; der Zugang Informationen vermitteln würde, die der Behörde von Dritten freiwillig und unter Zusage der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind.

² Das Recht auf Zugang besteht nicht für amtliche Dokumente:

aus nicht öffentlichen Verhandlungen; Beschlüsse sind zugänglich, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen; über Positionen in Vertragsverhandlungen.

§ 14. Zugang zu Personendaten in amtlichen Dokumenten

Der Zugang zu Personendaten, die in amtlichen Dokumenten enthalten sind, richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über das Bekanntgeben von Personendaten (§ 21 - § 23) und über die Rechte der betroffenen Personen (§ 26 - § 30) sowie nach der Spezialgesetzgebung.

E. Der Schutz vor Missbrauch von Personendaten

I. Bearbeiten von Personendaten im Allgemeinen

§ 15. Rechtsgrundlage

¹ Behörden dürfen Personendaten bearbeiten, wenn es in einem Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehen ist; wenn es nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhende Aufgabe zu erfüllen;

wenn und soweit die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.

² Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen sie nur bearbeiten, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht;

wenn es unentbehrlich ist, um eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zu erfüllen; wenn und soweit die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder wenn die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat.

§ 16. Grundsätze

¹ Wer Personendaten bearbeitet,

beachtet die Verhältnismässigkeit und handelt nach Treu und Glauben;

vergewissert sich, dass die Daten richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, aktuell und vollständig sind;

schützt die Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten.

² Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Erhebung oder Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder in einem Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehen ist.

³ Zu nicht personenbezogenen Zwecken, namentlich für Forschung, Planung und Statistik, dürfen Personendaten bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt. Bezüglich besonders schützenswerter Personendaten brauchen die Voraussetzungen von § 15 Absatz 2 (Rechtsgrundlage) nicht erfüllt zu sein.

§ 17. Datenbearbeiten durch Dritte

Lässt eine Behörde Personendaten durch Dritte bearbeiten, stellt sie den Datenschutz durch Vereinbarungen, Auflagen oder in anderer Weise sicher.

§ 18. Erheben von Daten

¹ Personendaten müssen bei der betroffenen Person erhoben werden. Die Behörde, die Daten erhebt, weist auf den Zweck der Datenbearbeitung, auf die allfälligen Empfänger der Daten sowie darauf hin, ob eine Auskunftspflicht besteht und welche Folgen die Verweigerung der Auskunft haben kann.

² Anders als bei der betroffenen Person dürfen Personendaten nur erhoben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage nach § 15 besteht.

§ 19. Vernichten und Archivieren

¹ Die Behörde muss die Personendaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zu Sicherungs- und Beweis Zwecken voraussichtlich nicht mehr benötigt, anonymisieren oder vernichten.

² Vorbehalten ist die Spezialgesetzgebung, namentlich über die Pflicht zur Ablieferung von Dokumenten an ein Archiv.

§ 20. Archivierte Personendaten

¹ Archivierte Personendaten dürfen nicht verändert werden.

² Die Behörde, welche die Daten dem Archiv abgeliefert hat, darf die Daten weiterhin einsehen.

II. Bekanntgeben von Personendaten im Besonderen

§ 21. Rechtsgrundlage

¹ Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage nach § 15 besteht.

² Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse einer Person dürfen auch bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

³ Personendaten dürfen anderen Behörden ohne Anfrage gemeldet und Behörden oder Privaten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn das in einem Gesetz oder in einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

⁴ Gegen Entgelt dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, wenn das in einem Gesetz vorgesehen ist.

⁵ Besonders schützenswerte Daten verstorbener Personen dürfen, wenn keine Rechtsgrundlage nach § 15 Absatz 2 litera a, b oder c besteht, Privaten erst nach Ablauf einer Schutzfrist bekannt gegeben werden; die Schutzfrist beträgt 30 Jahre seit dem Tod oder, wenn der Tod ungewiss ist, 110 Jahre seit der Geburt. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen vorliegen.

§ 22. Bekanntgeben von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erteilt Privaten Auskunft über Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort und Staatsangehörigkeit, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsort sowie Datum von Zu- und Wegzug einzelner Personen. Der Zivilstand wird bekannt gegeben, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird.

² Systematisch geordnet dürfen diese Daten nur bekannt gegeben werden, wenn sie ausschliesslich zu schützenswerten ideellen Zwecken verwendet werden.

§ 23. Gemeinsame Bestimmung

Das Bekanntgeben von Personendaten wird verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen.

III. Register der Datensammlungen

§ 24. Register

¹ Jede Behörde führt ein Register der von ihr angelegten Datensammlungen. Jede Person kann das Register einsehen.

² Das Register enthält über jede Datensammlung mindestens folgende Angaben:

Bezeichnung und Adresse der Behörde;

Bezeichnung, Zweck und Rechtsgrundlage der Datensammlung;

Kategorien der betroffenen Personen und der bearbeiteten Personendaten;

Kategorien der Behörden und Dritten, welchen die Daten ohne Anfrage gemeldet oder durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden (§ 21 Abs. 3).

³ Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die für höchstens zwei Jahre geführt werden, ausschliesslich verwaltungsinternen Zwecken dienen oder rechtmässig veröffentlicht sind.

⁴ Eine Kopie des Registers ist dem oder der Beauftragten für Information und Datenschutz (§ 31) zuzustellen.

§ 25. Zentrales Register

¹ Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz (§ 31) führt ein zentrales Register der nach § 24 registrierten Datensammlungen. Das zentrale Register enthält die Angaben nach § 24 Absatz 2.

² Jede Person kann das Register einsehen.

IV. Rechte der betroffenen Person

§ 26. Auskunft und Einsicht

¹ Jede betroffene Person, die sich über ihre Identität ausweist, erhält auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden. Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.

² Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in die Daten.

³ Auskunft und Einsicht werden eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen;

§ 27. Sperre

¹ Jede betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie bestimmte Personendaten Privaten nicht bekannt gibt.

² Die Sperre wird spätestens 10 Tage nach Eingang des schriftlichen Gesuches wirksam.

³ Die Behörde verfügt die Bekanntgabe trotz Sperre, wenn:

sie dazu durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist;

die Bekanntgabe nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhende Aufgabe zu erfüllen oder

die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Sperre sie in der Durchsetzung von Rechtsansprüchen behindert.

§ 28. Berichtigen

¹ Die betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie unrichtige Daten berichtigt oder ergänzt. Wenn sie ein schützenswertes Interesse daran hat, kann sie überdies verlangen, dass die Behörde den Entscheid Dritten mitteilt oder veröffentlicht.

² Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, muss die Behörde bei den Daten einen entsprechenden Vermerk anbringen.

§ 29. Unterlassen, Beseitigen, Feststellen

Die betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie

das widerrechtliche Bearbeiten unterlässt;

die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt;

die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt

und, soweit die betroffene Person ein schützenswertes Interesse hat, den Entscheid Dritten mitteilt oder veröffentlicht.

§ 30. Archivierte Personendaten

Bezüglich archivierten Personendaten können Sperre und Berichtigung nicht verlangt werden; die betroffene Person kann jedoch verlangen, dass die Bestreitung der Richtigkeit vermerkt wird.

F. Organisation, Verfahren und Gebühren

I. Organisation

§ 31. Beauftragter oder Beauftragte für Information und Datenschutz

¹ Der Regierungsrat wählt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Information und Datenschutz.

² Der oder die Beauftragte erfüllt die Aufgaben unabhängig; er oder sie ist administrativ einem Departement angegliedert.

³ Die Gemeinden können eigene Beauftragte für Information und Datenschutz wählen; diese haben die Aufgaben und Kompetenzen nach diesem Gesetz und unterstehen der Oberaufsicht des oder der kantonalen Beauftragten.

§ 32. Aufgaben

¹ Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz:

überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen; berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;

vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§ 36) durch;

sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§ 24 f.);

nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;

informiert die Bevölkerung periodisch über seine oder ihre Tätigkeit und erstattet dem Regierungsrat jährlich und nach Bedarf Bericht; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;

erfüllt weitere Aufgaben, die ihm oder ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden.

² Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz ist kantonales Kontrollorgan im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz⁹.

§ 33. Arbeitsweise

¹ Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

² Er oder sie kann bei Behörden sowie bei Dritten, die mit dem Bearbeiten von Daten beauftragt sind (§ 17) oder denen Daten bekannt gegeben worden sind, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskünfte einholen, Akten und Dokumente herausverlangen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die Behörden und die Dritten müssen an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken.

II. Verfahren

Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 34. Gesuch

Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an die Behörde zu richten, welche die Dokumente besitzt. Die amtlichen Dokumente müssen hinreichend genau bezeichnet werden.

§ 35. Stellungnahme der Behörde

¹ Die Behörde nimmt zum Gesuch so rasch als möglich Stellung. Bezüglich archivierter Dokumente ist die Behörde zuständig, welche die Dokumente dem Archiv abgeliefert hat; nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Aufzeichnung ist die Archivbehörde zuständig.

² Die Behörde gibt auf Verlangen schriftlich an, warum sie den Zugang zu amtlichen Dokumenten einschränkt, aufschiebt oder verweigert.

§ 36. Schlichtung; Empfehlung

¹ Die gesuchstellende Person kann dem oder der Beauftragten für Information und Datenschutz schriftlich einen Antrag auf Schlichtung stellen, wenn der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird.

² Kommt eine Schlichtung zustande, gilt das Verfahren als erledigt.

³ Wird eine Schlichtung nicht erzielt, gibt der oder die Beauftragte eine schriftliche Empfehlung ab.

§ 37. Verfügung

Die Behörde erlässt eine Verfügung, wenn die gesuchstellende Person oder eine allfällig betroffene Drittperson es verlangt.

Schutz vor Missbrauch von Personendaten

§ 38. Empfehlung

¹ Stellt der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, so gibt sie der Behörde eine Empfehlung ab.

² Wird die Empfehlung nicht befolgt, kann er oder sie die Angelegenheit der nächsthöheren Behörde zum Entscheid vorlegen.

Allgemeine Bestimmung; Rechtsschutz

§ 39. Verfahren

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation¹⁰ und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹¹.

² Gegen Entscheide letztinstanzlicher Behörden von Gemeinden und andern Trägern von Verwaltungsaufgaben kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

⁹) Bundesgesetz vom 19. Juni 1992; SR 235.1

¹⁰) BGS 125.12.

¹¹) BGS 124.11.

III. Gebühren

§ 40. Zugang zu amtlichen Dokumenten

¹ Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten, für das Schlichtungsverfahren und das Verfahren auf Erlass einer Verfügung (§ 34 - § 37) werden keine Gebühren erhoben; Absatz 2 ist vorbehalten

² Die kantonalen Behörden erheben die im Gebührentarif vorgesehenen Gebühren für: den Zugang zu amtlichen Dokumenten, wenn er einen besonderen Aufwand verursacht (§ 12 Abs. 2);

die Abgabe von Fotokopien und Datenträgern (§ 12 Abs. 3).

³ Die Gemeinden und anderen Träger von Verwaltungsaufgaben können für ihre Tätigkeiten im Sinne von Absatz 2 ebenfalls Gebühren erheben.

§ 41. Datenschutz

Für die Einsichtnahme in die Register der Datensammlungen und für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen (§ 26 - § 30) werden keine Gebühren erhoben.

G. Strafbestimmung

§ 42. Übertretungen

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer

von einer Behörde mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt oder dazu ermächtigt ist (§ 17) und, ohne ausdrückliche Ermächtigung der Behörde, Personendaten für sich oder für andere verwendet oder anderen bekannt gibt;

trotz schriftlicher Aufforderung an der Feststellung des Sachverhaltes (§ 33 Abs. 2) nicht mitwirkt.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43. Register der Datensammlungen

¹ Die Behörden müssen das Register der Datensammlungen (§ 24) innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einrichten.

² Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten oder mit Persönlichkeitsprofilen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, dürfen während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes benutzt werden, ohne dass die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 2 erfüllt sind.

§ 44. Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 6. Oktober 1968¹² wird wie folgt geändert:
§§ 6, 7 und 8 sind aufgehoben.

Das Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989¹³ wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 lautet neu:

§ 7. Öffentlichkeit

¹ Die Beratungen des Kantonsrates sind öffentlich, soweit der Kantonsrat zur Wahrung-schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen nichts anderes beschliesst.

§ 17 Absatz 2 lautet neu:

§ 17. Sitzungsgeheimnis

² Soweit eine Kommission zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen nichts anderes beschliesst, kann jedes Ratsmitglied als Zuhörer an den Kommissionssitzungen mit Ausnahme der Aufsichtskommissionen nach § 20 und der parlamentarischen Untersuchungskommissionen nach § 52 teilnehmen. Für das Amtsgeheimnis gilt § 34.

§ 18 lautet neu:

§ 18. Information der Bevölkerung

Die Kommissionen informieren die Bevölkerung über die Beratungsergebnisse, die von allgemeinem Interesse sind.

¹²) BGS 111.311.

¹³) BGS 121.1.

§ 25 Abs. 1 lit. e) lautet neu:

§ 25. 4. Offenlegung der Interessenbindungen, obligatorische Angaben

e) die Tätigkeit als Gemeindepräsident, Gemeindeverwalter oder Gemeindeschreiber

§ 26 Absatz 2 lautet neu:

§ 26. Sammlung der Angaben

² Das Ratssekretariat sorgt dafür, dass die Angaben öffentlich zugänglich sind; diese sowie Angaben zur Parteizugehörigkeit und zur Erreichbarkeit der Mitglieder des Kantonsrats können auch in elektronischer Form publiziert werden.

§ 32 Absatz 1 lautet neu:

§ 32. b) Befreiung vom Amtsgeheimnis im Allgemeinen

¹ Die Befreiung vom Amtsgeheimnis richtet sich nach der Staatspersonalgesetzgebung.

3. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 7. Februar 1999¹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 7 ist aufgehoben.

Das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁵ wird wie folgt geändert:

§ 38. Als Absatz 4 (neu) wird angefügt:

⁴ Dem Amtsgeheimnis unterliegen Informationen nicht, die nach dem Informations- und Datenschutzgesetz¹⁶ öffentlich zugänglich sind.

Das Gemeindegeseztz vom 16. Februar 1992¹⁷ wird wie folgt geändert:

§ 6 lautet neu:

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

Marginale: IV. Datenschutz

§ 7 ist aufgehoben.

6. Die Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970¹⁸ wird wie folgt geändert:

§ 60. Absatz 1 lautet neu:

§ 60. Körperliche Untersuchung

¹ Wenn es zur Abklärung einer Straftat erforderlich ist, können eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten oder Verdächtigen, die Entnahme einer Blutprobe oder ein Wangenschleimhautabstrich angeordnet werden.

Als Absatz 4 (neu) wird angefügt:

⁴ Für die DNA-Analyse gilt § 33^{bis} Absatz 2 und 3 des Kantonspolizeigesetzes.

7. Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹⁹ wird wie folgt geändert:

Als § 33^{bis} (neu) wird eingefügt:

§ 33^{bis}. DNA-Profil

¹⁴) BGS 122.111

¹⁵) BGS 126.1.

¹⁶) BGS

¹⁷) GS 92, 325; BGS 131.1.

¹⁸) BGS 321.1

¹⁹) BGS 511.11

¹ Die Kantonspolizei kann als erkennungsdienstliche Massnahme einen Abstrich der Wangenschleimhaut vornehmen und ein DNA-Profil erstellen lassen, in den Fällen von § 33 Absatz 2 litera b – d aber nur im Zusammenhang mit den Straftaten, die in der Bundesgesetzgebung über das DNA-Profil-Informationssystem genannt sind. Im Weigerungsfall entscheidet der Untersuchungsrichter oder das zuständige Gericht. Der Untersuchungsrichter oder das Gericht können Massenuntersuchungen anordnen.

² Durch die DNA-Analyse dürfen nur Feststellungen zur Personen-Identifizierung aufgrund der nicht codierenden Abschnitte der Erbsubstanz DNA getroffen werden; jede andere Auswertung, insbesondere jene zu Forschungszwecken, ist unzulässig.

³ Die Ergebnisse der DNA-Analyse sowie die Gewebeproben dürfen aufbewahrt werden; sie sind nach der Bundesgesetzgebung über das DNA-Profil-Informationssystem zu vernichten.

§ 41 lautet neu:

§ 41. II. Datenschutz

¹ Für Daten und Akten der Kantonspolizei gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und den Datenschutz.

² Die Kantonspolizei darf besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verfolgung von Straftaten, erforderlich ist.

³ Sie darf Personendaten auch anders als bei der betroffenen Person erheben, wenn die Verfolgung von Straftaten es erfordert. Ist die Kantonspolizei so vorgegangen, so muss die betroffene Person nachträglich informiert werden, sofern nicht wichtige Interessen der Strafverfolgung entgegenstehen oder die nachträgliche Mitteilung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

§ 45. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Einführung des eidgenössischen Datenschutzgesetzes vom 2. Februar 1994²⁰ ist aufgehoben.

§ 46. Inkrafttreten und Vollzug

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

Solothurn,
IM NAMEN DES KANTONSRATES
Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Verteiler KRB:

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Ratssekretariat

Amt für Justiz

Beschlussesentwurf 3

Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates von Solothurn
(im Zusammenhang mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips)

KRB vom

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²¹

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2000 (RRB Nr. 1653)

²⁰) GS 93, 38; BGS 122.212.

²¹) BGS 121.1.

beschliesst:

**I.
Das Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991²² wird wie folgt geändert:**

§ 9 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

§ 9. Grundsätze

² Die Medienvertreter erhalten die zur Beratung gelangenden Vorlagen und zugehörigen Akten, soweit keine schützenswerten privaten oder wichtigen öffentlichen Interessen entgegen stehen. Im Streitfall entscheidet das Büro.

§ 9 Abs. 3 ist zu streichen.

§ 25 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

§ 25. Berichterstattung

¹ Die Kommissionen erstatten dem Rat schriftlich oder mündlich Bericht und stellen Anträge. Die schriftlichen Berichte und die Anträge sind den Ratsmitgliedern, dem Regierungsrat und den Medien in der Regel zehn Tage vor der Session zuzustellen.

§ 77 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

§ 77. Veröffentlichung

² Die "Verhandlungen des Kantonsrates" werden jedem Ratsmitglied, dem Regierungsrat und den Medien periodisch zugestellt. Sie können von jedermann abonniert werden.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Informations- und Datenschutzgesetz in Kraft.

Solothurn,

IM NAMEN DES KANTONSRATES

Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB:

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Ratssekretariat

Amt für Justiz

²²) BGS 121.2.

Beschlussesentwurf 4
Änderung des Gebührentarifs
(im Zusammenhang mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips)
KRB vom

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom
4. April 1954 (EG ZGB)²³
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2000 (RRB
Nr. 1653)

beschliesst:

I.
Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁴ wird wie folgt geändert:

Als § 19^{bis} wird eingefügt:

§ 19^{bis}.

¹ Besonderer Aufwand (Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen,
Bearbeiten und Bereitstellen umfangreicher Dokumente u.ä.) für den Zugang
zu amtlichen Dokumenten (§ 40 Abs. 2 lit. a InfoDG)

Franken
50 - 2000

² Abgabe von Datenträgern (§ 40 Abs. 2 lit. b InfoDG):

- pro Diskette

2

- pro CD-ROM

10

³ Für die Abgabe von Vernehmlassungsvorlagen wird keine Gebühr erhoben.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Informations- und Datenschutzgesetz in Kraft.

Solothurn,

IM NAMEN DES KANTONSRATES

Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB:

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Ratssekretariat

Amt für Justiz

²³⁾ BGS 211.1.
²⁴⁾ BGS 615.11.